

Protokoll Nr. 54 vom 22. März 2023

Vorsitz	Barbara Dätwyler, Grossratspräsidentin, Frauenfeld
Protokoll	Jacqueline Martinelli, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 4) Kevin Broger, Parlamentsdienste (Traktandum 5)
Anwesend	125 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Frauenfeld
Zeit	09.30 Uhr bis 12.45 Uhr

Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Kantonsrat Roger Stieger (20/WA 78/463) Seite 4
2. Ersatzwahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der
Amtsdauer (20/WA 77/459) Seite 5
3. Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG) (20/GE 20/362)
1. Lesung Seite 6
4. Finanzhaushaltsgesetz (FHG) (20/GE 16/327)
2. Lesung Seite 22
5. Parlamentarische Initiative von Pascal Schmid, Ruedi Zbinden, Eveline
Bachmann, Stefan Mühleemann vom 21. Dezember 2022 "Mindestabstände
zu Windkraftanlagen: Betroffene schützen und Rechtssicherheit schaffen"
(20/PI 8/433)
Vorläufige Unterstützung Seite 28

6. Parlamentarische Initiative von Isabelle Vonlanthen, Marina Bruggmann, Kilian Imhof, Priska Peter, Michèle Strähl, Nicole Zeitner vom 7. Dezember 2022 "Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG): Abschaffung der Gewichtsbeschränkung bei den obligatorischen Hundekursen" (20/PI 7/429)
Vorläufige Unterstützung Seite --
7. Motion von Marina Bruggmann, Edith Wohlfender, Peter Dransfeld vom 23. November 2022 "Es bleibt keine Zeit - Finanzielle Wiedergutmachung für betroffene Menschen von Medikamententests in der Psychiatrischen Klinik" (20/MO 42/415)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
8. Motion von Sandra Stadler, Simon Wolfer, Mathias Dietz, Christina Pagnoncini, Christine Steiger Egli, Bernhard Braun, René Walther, Eveline Bachmann, Lukas Madörin vom 17. August 2022 "Anpassung Vergabe Listenummern für Wahlvorschläge"
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
9. Motion von Hanspeter Heeb vom 29. Juni 2022 "Gleichbehandlung der Eigenbetreuung" (20/MO 35/344)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 5

Entschuldigt: Büchi Cornelia, Uesslingen
Lüscher Bruno, Aadorf
Stutz Raphael, Sirnach
Wenger Andreas, Diessenhofen
Wiesli Jürg, Dozwil

Vorzeitig weggegangen:

10.40 Uhr Wattinger Ralph, Roggwil
10.45 Uhr Ammann Reto, Kreuzlingen
11.00 Uhr Bartel Ruedi, Balterswil
Eugster Daniel, Freidorf
Schenk Peter, Zihlschlacht
11.50 Uhr Scherrer Egon, Egnach

Präsidentin: Auf der Zuschauertribüne heisse ich Giuseppe D'Alelio, designierter Leiter der Parlamentsdienste ab 1. April 2023, willkommen.

Zudem begrüsse ich Edgar Ehrbar, den Repräsentanten des Thurgauer Bäcker-Confiseur-Verbandes und Geschäftsführer des RössliBeck.

Am Freitag, 3. März 2023 fand das 58. Ostschweizer Parlamentarier-Skirennen in Elm statt. Insgesamt nahmen 134 aktive und ehemalige Behördenmitglieder aus neun Kantonen teil, davon 37 Personen aus dem Kanton Thurgau. Der Kanton Thurgau zeichnete in diesem Jahr für die Organisation des Anlasses verantwortlich. Das Organisationskomitee unter dem Präsidium von Kantonsrätin Cornelia Hasler-Roost und bestehend aus den Kantonsräten Turi Schallenberg, Mathias Dietz, Didi Feuerle, Kilian Imhof, Andreas Wirth, Kantonsrätin Nicole Zeitner und Jeanine Gehrig sowie Verena Schneiter der Parlamentsdienste hat einen ausgezeichneten, abwechslungsreichen und geselligen Anlass organisiert, der den Kanton Thurgau im besten Licht erstrahlen liess, und mit freundlicher Unterstützung der Glarner Sonne, die den ganzen Tag vom Himmel strahlte. Vielen herzlichen Dank für die Arbeit. Zudem danken wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Parlamentsdienste unter der Gesamtkoordination von Jeanine Gehrig für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Vorbereitung und der Durchführung des Anlasses. Die Thurgauer Skifahrerinnen und Skifahrer zeigten im Rennen eine gute Leistung, die zum 6. Schlussrang in der Kantonswertung führte. Gewonnen wurde diese vom Kanton Appenzell Ausserrhoden. Die schnellsten Thurgauer Fahrer in der Kategorie Ü50 waren Bankrat Roman Giuliani, Kantonsrat Turi Schallenberg, Alt-Kantonsrat Klemenz Somm und Regierungsrat Walter Schönholzer. In der Kategorie U50 absolvierte Kantonsrat Raphael Stutz die beiden Läufe als schnellster Vertreter der Thurgauer. Bei den Damen starteten zehn Thurgauerinnen. Als Schnellste platzierten sich Kantonsrätin Cornelia Hasler-Roost auf dem 4. Rang und Kantonsrätin Michèle Strähl auf dem 5. Rang. Wir gratulieren allen Fahrerinnen und Fahrern für ihre sportliche Leistung.

An dieser Stelle gratuliere ich allen gewählten Gemeindebehördenmitgliedern im Rat zur Wahl am letzten Sonntag. Ich wünsche Ihnen viel Durchhaltewillen, Kreativität und Motivation in diesem Amt.

Ratssekretär Bruno Lüscher ist heute abwesend. Stimmenzählerin Isabelle Vonlanthen unterstützt deshalb das Ratssekretariat.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Amtsgelübde von Kantonsrat Roger Stieger (20/WA 78/463)

Präsidentin: Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Roger Stieger aus Weinfelden die Nachfolge des aus dem Rat zurückgetretenen Ratskollegen Hansjörg Haller aus Hauptwil an. Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung und gemäss den diesbezüglichen Richtlinien des Büros geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit festgestellt.

Ich bitte Kantonsrat **Roger Stieger**, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

Ratssekretär Konrad Brühwiler verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrat **Roger Stieger** legt das Amtsgelübde ab.

Präsidentin: Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

2. Ersatzwahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsdauer (20/WA 77/459)

Präsidentin: Kantonsrat Hansjörg Haller hat per 1. März 2023 seinen Rücktritt aus dem Grossen Rat und damit als Mitglied der Justizkommission erklärt.

Gemäss § 59 unserer Geschäftsordnung ist offene Wahl zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Als Ersatz schlägt die Fraktion Die Mitte/EVP Kantonsrat Mathias Dietz vor.

Der Wahlvorschlag wird von allen Fraktionen unterstützt.

Diskussion – **nicht benützt.**

Ein Antrag auf geheime Wahl liegt nicht vor. Die Wahl findet demzufolge offen statt.

Wahl:

- Kantonsrat Mathias Dietz wird mit 121 Stimmen bei 1 Enthaltung als Mitglied der Justizkommission gewählt.

Präsidentin: Im Namen des Grossen Rates gratuliere ich zur Wahl.

3. Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG) (20/GE 20/362)

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

1. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich

§ 1

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 2

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Diesen Paragrafen haben wir in der Kommission intensiv diskutiert, aber wir haben ihn unverändert belassen. Wir sind zum Schluss gekommen, dass insbesondere auch mit der Formulierung in Ziff. 6, wonach der Regierungsrat weitere Ausnahmen vorsehen kann, die Flexibilität in der Gastronomie ausreichend gewährleistet ist.

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 3

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 4

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 5

Diskussion – **nicht benützt.**

2. Bewilligungspflicht

§ 6

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 7

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Bei diesem Paragrafen handelt es sich quasi um das Kernstück der Vorlage. Hier ist der Grundsatz festgehalten, dass juristische Personen eine Bewilligung erhalten können. Das war das ursprüngliche Anliegen. Wie das konkret geregelt ist, steht dann in § 8 Abs. 3. Zu § 7 kann noch festgehalten werden, dass eine bisherige Regelung, nämlich die Anwesenheitspflicht, aufgehoben wurde. Die verantwortliche Person muss nach diesem Gesetz also nicht mehr im Betrieb oder in der Filiale physisch anwesend sein. Diese Änderung ist wichtig, damit eine Bewilligung an juristische Personen überhaupt erteilt werden kann.

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 8

Diskussion – **nicht benützt.**

3. Gastgewerbliche Tätigkeit

3.1 Erteilung und Erlöschen von Bewilligungen

§ 9

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 10

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: In der Kommission wurde festgehalten, dass nach wie vor eine Prüfung nötig ist, um die Bewilligung zu erhalten. Die Prüfung soll aber vereinfacht werden, beispielsweise mit einem Multiple-Choice-System. Dies wird zwischen der Branche und dem Kanton im Detail ausgehandelt. Sicher ist, dass wichtige Aspekte wie Lebensmittelrecht, Hygiene, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht und insbesondere der Jugendschutz geprüft werden müssen.

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 11

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 12

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 13

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 14

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 15

Diskussion – **nicht benützt.**

3.2 Wirtschaftspolizei

§ 16

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 17

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Hier wurde in der Kommission insbesondere die Formulierung "ausreichender Grund" in Abs. 1 intensiv diskutiert. Dass die Wirtschaftspolizei Sache der Gemeinde ist, war in der Kommission unbestritten. Wir sind zum Schluss

gekommen, dass man im Gesetz nicht im Detail festhalten kann, was ein ausreichender Grund ist. Denn es gibt auch eine gewisse Praxis. Es wurde festgehalten, dass eine Gemeinde die Möglichkeit haben soll, die Kantonspolizei beizuziehen, wenn es zu einer schwierigen Situation kommt, die sie nicht mehr selbst bewältigen kann.

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 18

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 19

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Die Kommission hat den § 19 der Regierungsfassung gestrichen. Den § 19 der vorliegenden Fassung hat die Kommission nicht diskutiert.

Stricker, Die Mitte/EVP: Ich **beantrage**, Abs. 1 Ausschankverbot gemäss der Fassung des Regierungsrates wieder einzufügen. § 19 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Der Ausschank von alkoholischen Getränken an offensichtlich betrunkene Personen ist verboten." Beim Betrachten der verschiedenen GastgewerbeGesetze in der Schweiz, fällt auf, dass 19 Kantone klar festhalten, dass es verboten ist, Alkohol an betrunkene oder an offensichtlich betrunkene Personen auszuschenken. Nur gerade sechs Kantone haben keine Anmerkung dazu in ihren GastgewerbeGesetzen. Regierungsrätin Cornelia Komposch hat an der letzten Sitzung gesagt, sie könne damit leben, wenn der Paragraph gestrichen wird. Die Krux ist, dass viele andere schlecht damit leben können. In seiner Botschaft weist der Regierungsrat zurecht auf Probleme wie Schlägereien, Fahren in fahruntüchtigem Zustand bis hin zum Koma-Trinken von Jugendlichen hin, weshalb die bisherige Regelung nicht gänzlich aufgegeben werden sollte. Es geht hier um eine sehr brisante und für den Staat sehr teure Angelegenheit. Was es zu beachten gilt: Ob das Gesetz drin ist oder nicht, macht für den Wirt keinen grossen Unterschied. Denn es ist nur eine Frage der Zeit, bis ich ein erstes Gerichtsurteil habe, bei dem es um "Gefährdung des Lebens" geht in Zusammenhang mit einem verantwortungslosen, unethischen Abfüllen eines offensichtlich Betrunkenen? Die Wirte dürfen sich da nicht zu sicher sein. Es darf nicht sein, dass man offensichtlich Betrunkene noch weiter Alkohol ausschenken darf. Der § 19, wie er vom Regierungsrat vorgeschlagen wurde, macht die Verantwortung des Wirtes sichtbar. Es ist eine Verantwortung in einem recht lukrativen Geschäft. Wer von uns hat nicht schon ein Abendessen erlebt, bei dem sich die Pausen zwischen den Gängen ewig hinziehen? Und das Personal kommt immer wieder, um Wein nachzuschenken. Die Wirte verdienen wirklich gut am Ausschanken von Alkohol. Und da ergibt es Sinn, den Wirten die Verantwortung bewusst zu machen. Andererseits stärkt der § 19 das Rückgrat verantwortungsvoller Wirte. Im Zusammenhang mit Alkohol entstehen oft sehr emotionale Situationen und eine grosse Gruppendynamik. Ich habe mit einem Alkoholiker gesprochen, der mir gesagt hat,

es heisse jeweils "der Tollste ist der Vollste". Der Anspruch in dieser Situation Verantwortung wahrzunehmen ist gar nicht so einfach. Mit diesem § 19 gebe ich dem Wirt ein Instrument an die Hand. Der Wirt kann jetzt sagen "Ich darf dir nichts mehr geben." Der Regierungsrat hat in seine Fassung zur Präzisierung die Formulierung "offensichtlich" geschrieben. Das war sehr weise, denn wenn jemand offensichtlich betrunken ist, ist dieser Zustand allgemein wahrnehmbar. Das bedeutet, dass ich für die Beurteilung Zeugen beiziehen kann. Zudem dient der § 19 den Wirten als eine Art Qualitätssicherung. Es wirkt vertrauenerweckend, wenn ich weiss, dass offensichtlich Betrunkene nichts mehr gegeben werden darf und auch nichts mehr gegeben wird. Mir ist bewusst, dass dieser Paragraph nur einen kleinen Unterschied machen wird. Aber aus unserer Sicht ist diese Thematik derart fatal und wichtig, dass es nötig ist, mit diesem Paragraphen ein ganz klares Signal zu senden. Danke dem Rat für die Unterstützung.

Sabina Peter Köstli, Die Mitte/EVP: Die einen fahren im Suff mit einem Rind im Turbo, andere lassen sich zur Alkoholsucht bei der Perspektive Thurgau beraten – dem Gemeindegemeindeförderung, Prävention und Beratung, dessen Präsidentin ich bin. Im Jahr 2021 haben sich von 543 durchgeführten Beratungen im Bereich der stoffgebundenen Süchte – darunter fallen Alkohol-, Medikamenten- und Tabaksüchte – deren 517 um das Thema Alkohol gedreht. In der Schweiz werden pro Kopf und Jahr 7,9 Liter reinen Alkohol konsumiert. Dies entspricht 55 Liter Bier plus 34 Liter Wein plus 4 Liter Spirituosen plus 2 Liter Obstwein pro Person. 9.4 Prozent der Bevölkerung konsumieren täglich Alkohol, 10.3 Prozent sind Rauschtrinker. Das Thema Alkohol wird gerne verharmlost, die Fakten sprechen aber dagegen. Ich beantrage daher ebenfalls, dass der § 19 Abs. 1 nicht gestrichen und wieder eingefügt wird. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene – und dieser Zustand sollte allgemein wahrnehmbar sein – Personen soll verboten sein. Ich danke dem Rat für die Unterstützung.

Mühlemann, SVP: Der § 19 wurde von der Kommission ersatzlos gestrichen. Ich kann es nicht nachvollziehen, weshalb dieser Paragraph nun wieder aufgenommen werden sollte. Wenn wir ein neues Gesetz erarbeiten, sollte dieses meines Erachtens auch umsetzbar sein. Wie sollte der Wirt oder der Festbeizer, der alle paar Jahre für einen Festplatz verantwortlich ist, entscheiden, welche Personen offensichtlich betrunken sind? Was heisst "offensichtlich"? Ist das der Fall, wenn der Gast die Augen verdreht, wenn er nicht mehr richtig sprechen kann, oder wenn er zu laut ist? Wenn dieser Paragraph im Gesetz bleiben würde, könnten wir keine Dorffeste, Fasnachtsveranstaltungen oder andere Festivitäten mehr durchführen, ohne massiv Probleme zu kriegen. Das Risiko, dass es zu Auseinandersetzungen mit den Gästen kommen, oder der Beizer bestraft werden würde, wäre viel zu hoch. Weiter stellt sich mir die Frage, wer denn bei einem Delikt schlussendlich darüber entscheidet, ob ein Gast offensichtlich betrunken ist. Welche Fakten bestimmen darüber, ob ein Beizer eine Busse bekommt oder nicht, oder im schlimmsten Fall vielleicht sogar

die Bewilligung verliert? Es wurde gesagt, dass andere Kantone ein solches Gesetz kennen. Ja, das stimmt. Bei uns im Thurgau haben wir jedoch keine Bewirtungspflicht. Das heisst, der Wirt kann selbst entscheiden, ob er einen Gast bedienen möchte oder nicht. Somit greift das Argument des Schutzes des Gastronomen nicht. Des Weiteren ist es heute nicht mehr so, dass man sich in einem Lokal trifft, um sich zu betrinken. Der Missbrauch von Alkohol geschieht heute anonym. Man kauft sich Billigalkohol im Supermarkt und nicht in der Gastronomie. Zudem muss gesagt werden, dass ein Wirt oder Festbeizer auch ohne ein solches Gesetz dafür schaut, dass sein Betrieb in dieser Hinsicht ordentlich geführt wird und es keine Auswüchse gibt. Der Wirt ist Gastgeber und kein "Alkoholpolizist". Abschliessend möchte ich zu diesem Paragraphen sagen, dass es auch eine Eigenverantwortung gibt und nicht alles per Gesetz geregelt werden muss. Die SVP-Fraktion unterstützt die Fassung der vorberatenden Kommission und somit die ersatzlose Streichung des § 19.

Zimmermann, SVP: Ich selber führe ein Restaurant und muss sagen, es kränkt mich, in dieser Diskussion zu hören, wie über das Gastgewerbe hergezogen und behauptet wird, die Gastronomen seien Taugenichtse, die mit beiden Händen Bier und Wein ausschütten, keinen Anstand hätten und nicht wüssten, wie mit den Gästen umzugehen sei. Wie hier über die Gastronomie gesprochen wird, macht deutlich, dass man keine grosse Ahnung vom Thema hat und sich besser zuerst mit der Materie auseinandersetzen sollte. Entschuldigen Sie die deutlichen Worte, aber so geht das nicht.

Lei, SVP: Der § 19 ist keine Sternstunde des Regierungsrates. Dieser Paragraph ist sprachlich ein Debakel und systematisch völlig missglückt. Betrachten wir, woher die Bestimmung kam: Im alten Gastgewerbegesetz gab es ein Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an betrunkene, suchtkranke oder psychisch kranke Personen. Das war insofern sinnvoll, als dass suchtkranke Leute durch Alkohol getriggert werden können. Wenn beispielsweise jemand depressiv ist und Medikamente nimmt, kann zu viel Alkohol sehr starke Auswirkungen haben. Wenngleich auch nicht wirklich umsetzbar, war diese Bestimmung vielleicht sinnvoll. Jetzt ist dieser Artikel aber zu einem reinen Prohibitionsartikel mutiert, der völlig quer in der Landschaft steht. Natürlich ist er nicht umsetzbar und er birgt daher die Gefahr willkürlicher Anwendung. Kantonsrat Christian Stricker spricht von der Stärkung des Rückgrats des Wirts, aber das Gegenteil ist der Fall. Natürlich wird dieser Paragraph in 99,9 Prozent der Fälle nicht angewandt werden, weil er eben nicht anwendbar ist. Aber man kann damit einem fehlbaren Wirt, der sich misslieblich gemacht hat, vorwerfen, er habe offensichtlich Betrunkenen bewirtet, und ihn so staatlicher Repression aussetzen. Ob das einer Stärkung des Rückgrats entspricht, weiss ich nicht. Der Paragraph ist also sprachlich, aber auch systematisch missglückt. Die vorberatende Kommission hat ihn aus gutem Grund herausgestrichen. Wenn der Rat diesen Paragraphen wieder so reinnimmt, dann dürften wir neu Alkohol an Alkoholiker ausschenken, aber beispielsweise nicht mir,

der nach dem zweiten Bier schon leicht betrunken ist. Besonders speziell ist der für das Argument herangezogene Jugendschutz, denn der greift angesichts von Abs. 2 Ziff. 3 in Jugendlokalen eben gerade nicht. Dort dürften sich Jugendliche aufgrund dieses völlig missglückten Paragraphen hemmungslos betrinken. Ich danke dem Rat dafür, dass er bei der Streichung bleibt.

Macedo, FDP: Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag einstimmig ab. Was möchte mit diesem Ausschankverbot genau bewirkt werden? Wenn ein Wirt einen Gast aus dem Lokal verweisen möchte, kann er das auch ohne gesetzliche Grundlage heute schon tun. Ebenso kann er einem Gast den Ausschank von alkoholischen Getränken verweigern. Er benötigt dafür keinen Paragraphen im Gastgewerbegesetz. Wir kennen im Kanton Thurgau heute keine Bewirtungspflicht mehr. Hand aufs Herz, dass eine betrunkene Person es nicht akzeptiert, dass der Wirt oder die Wirtin ihr kein alkoholisches Getränk mehr ausschenkt, ändert sich nicht, nur weil der Wirt mit einem Paragraphen argumentiert. Ja, es ist vielleicht unethisch, wenn ein Wirt oder eine Wirtin an offensichtlich betrunkene Personen Alkohol ausschenkt. Aber möchte nicht genau deswegen die Mehrheit des Rates ein Gastgewerbegesetz mit Prüfungs- und Bewilligungspflichten? Mit Schulungen und an Prüfungen soll sichergestellt werden, dass ein Wirt oder eine Wirtin über Kenntnisse der Grundlagen der Suchtprävention verfügt. Wenn ein Wirt die Prüfung also besteht und die Bewilligung zum Wirten erhält, braucht es kein zusätzliches Ausschankverbot. Er weiss, was er darf und was ethisch richtig ist. Er hat die Prüfung bestanden und sollte also in der Lage sein, seine eigenen Regeln durchzusetzen. Zudem ist ein Ausschankverbot auch einfach realitätsfern. Ich möchte sehen, wie ein Student, der in einer Diskothek im Thurgau hinter der Bar arbeitet, an einem Samstagabend den Ausschank an Feierlustige, die offensichtlich betrunken sind, verweigert. Wie oft geschieht das jedes Wochenende in unserem Kanton – an jedem Maskenball, in jeder Diskothek, an Festen oder Partys? Es ist unbestritten, dass Alkoholmissbrauch das Zusammenleben stört, die Gesundheit schädigt und auch erhebliche Kosten für die Gesellschaft verursacht. Der Staat hat deshalb die Pflicht mit Schutzbestimmungen und Präventionsmassnahmen die Gesellschaft vor den Gefahren übermässigen Alkoholkonsums zu schützen. Diese Schutzregeln und Kampagnen gibt es schon heute und sie sind erfolgreich. Gesetze, in diesem Fall das Gastgewerbegesetz, sind der falsche Ort, um Zeichen zu setzen. Gesetze müssen anwendbar und durchsetzbar sein.

Marco Rüegg, GLP: In der GLP-Fraktion haben wir ausführlich darüber diskutiert, ob mit der Wiederaufnahme des Paragraphen der Wirt geschützt werden kann. Wir sind mehrheitlich der Ansicht, dass der Wirt sowie auch der Gast eigenverantwortlich handeln sollten. Der Ausschank von Alkohol wird bereits heute situativ verweigert, wenn es angezeigt ist. Zudem erachten wir es als sehr schwierig zu beurteilen, ob jemand offensichtlich betrunken ist. Wie soll das kontrolliert werden? Unseres Erachtens kann diese Regelung dem

ernst zu nehmenden Suchtpotenzial nicht entgegenwirken. Das Problem liegt diesbezüglich vielmehr im anonymen Alkoholkonsum im eigenen Wohnzimmer. Die Mehrheit der GLP-Fraktion befürwortet ein liberales Gesetz und lehnt den Antrag deshalb ab.

Madörin, EDU: Zusammen mit meiner Ehefrau betreibe ich einen Gastrobetrieb in Weinfeldern. Ich bin erstaunt darüber, wie viele uneingeweihte Leute es sich hier herausnehmen, sich in die Gastronomie einzumischen. Durchaus begeistert bin ich aber davon, dass wir das Thema aufnehmen. Ich möchte den Ratsmitgliedern zwei Praxisbeispiele geben. Dann wird vielleicht ein wenig klarer, dass es nicht ganz so einfach ist, wie es auf dem Papier erscheint. Das erste Beispiel ereignete sich an einem Weinfelder Freitag. Wir hatten wir bis zehn Uhr auf. Ich war gespannt, ich hatte die ganze Terrasse eingedeckt. Wir hatten rund hundert Gäste und zum ersten Mal Offenbier. Es war richtig gute Stimmung. Am nächsten Tag fragte ich meine Ehefrau, wie sie es fand. Sie meinte, ja es sei gut gewesen, bis auf einen Gast, der alkoholisiert war. Ich kann jetzt keinen Namen nennen, aber es handelte sich um einen guten Freund von mir. Der ist einfach so. Der hatte zwei Bier getrunken. Der ist so, der bewegt sich einfach ein bisschen komisch. Mit dem war alles in Ordnung, aber gemäss diesem Paragraphen hätte man dem nichts mehr ausgeschenkt. Ein zweites, für mich krasserer Beispiel habe ich letzte Woche erlebt. Ich war mit meinem Cousin mit sieben Bussen mit den Berufsschülern von Weinfeldern unterwegs in die Lenzerheide, um Ski zu fahren. Ein Bus stammte von einem zugemieteten Busunternehmer. Am Mittag erhielt mein Cousin einen Telefonanruf von der Schulleitung, die meinte, mit diesem Busfahrer stimme etwas nicht, er sei alkoholisiert. Mein Cousin wurde sehr hellhörig und hat sofort den Busunternehmer angerufen. Jener teilte ihm mit, der Bus sei am Tag zuvor als HC-Thurgau-Fanbus eingesetzt worden und rieche deshalb ein bisschen nach Alkohol und der Busfahrer hätte vor drei Jahren einen Unfall gehabt und habe seither motorische Schwierigkeiten – mit ihm sei aber alles in Ordnung. Die Schulleitung vom BBZ Weinfeldern akzeptierte diese Erklärung und verzichtete darauf, die Polizei zu informieren. In beiden geschilderten Fällen wurde die Personen als alkoholisiert wahrgenommen, obwohl sie es nicht war. Meines Erachtens ist es schwierig, als Wirt darüber entscheiden zu müssen. Die EDU-Fraktion ist dafür, dass das Gesetz schlanker gemacht und praxistauglich wird und lehnt den Antrag daher ab. Das Problem mit dem Alkohol muss auf einer anderen Ebene gelöst werden.

Hanhart, GRÜNE: Ich spreche für die GRÜNE-Fraktion. Diese ist der Ansicht, dass die Wirte eine gewisse Verantwortung tragen. Man stelle sich nur vor, dass ein sichtlich Betrunkener ins Auto steigt, wegfährt und andere Personen gefährdet. Die GRÜNE-Fraktion ist mehrheitlich für die Beibehaltung des Ausschankverbotes.

Möckli, SVP: Ich kehre um 20.00 Uhr bei einem Wirt ein und trinke ein, zwei Bier. Dann besuche ich eine Veranstaltung des Grossen Rates. Dort gibt es einen Apéro. Danach

gehe ich an eine weitere Veranstaltung und gegen 22.00 Uhr komme ich in eine Polizeikontrolle. Ich habe zu viel Alkohol im Blut. Da mir der Wirt nicht sympathisch ist, behaupte ich, dass er mir Alkohol ausgeschenkt hat, obwohl ich schon betrunken war. So etwas soll nicht möglich sein, daher bitte ich den Rat, den Antrag abzulehnen.

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Ich möchte Ihnen gerne mitteilen, wie die Kommission entschieden hat und was ihr hauptsächlich Beweggrund war. Die Kommission hat mit 10:4 Stimmen beschlossen, diesen Paragraphen zu streichen. Was war der Hauptgrund? Es gibt tatsächlich noch viele GastgewerbeGesetze, die diese Bestimmung beinhalten. Nur sind diese GastgewerbeGesetze alle älteren Datums. Wir machen jetzt ein neues Gesetz. Früher gab es, auch im Kanton Thurgau, eine Bewirtungspflicht. In einzelnen Kantonen besteht diese immer noch. Das bedeutet, der Wirt muss den Gast bewirten, egal, wie dieser sich aufführt. Als Gegenstück zu dieser Bestimmung wurde die Bestimmung eingeführt, dass der Wirt in den beschriebenen Fällen keinen Alkohol ausschenken soll. In der Zwischenzeit wurde die Bewirtungspflicht aufgehoben und es ist daher naheliegend, jetzt auch das Ausschankverbot aufzuheben. Denn der Wirt muss heute gar nichts mehr. Er ist völlig frei in der Entscheidung, ob er einen einzelnen Gast bewirten möchte, oder nicht. Er hat das Recht sich gegenüber dem Gast zu verweigern. Diese beiden Bestimmungen gehören zusammen und wenn die eine aufgehoben wird, sollte auch die andere aufgehoben werden. Das war das Hauptargument in der vorberatenden Kommission. Zudem gibt es keine explizite Strafbestimmungen zu diesem Paragraphen. Und, ich habe mich erkundigt, es gibt auch keine bekannten Fälle, in denen dieser Paragraph je angewendet wurde. Deshalb hat die Kommission beschlossen, diesen Paragraphen zu streichen.

Regierungsrätin **Komposch**: Zu diesem Paragraphen haben wir bereits in der Vernehmlassung sehr kritische Stimmen erhalten. Im Departement haben wir diesen Paragraphen diskutiert und Pro- und Kontra-Argumente abgewogen. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir diesen Paragraphen im Sinne eines Angebotes für die Wirtinnen und Wirte, die in schwierige Situationen mit betrunkenen Gästen kommen, im Gesetz haben wollen. In der vorbereitenden Kommission ist die Diskussion sehr ähnlich verlaufen, wie heute hier im Rat. Die Kommissionsarbeit hat mir verdeutlicht, dass die Argumente aus der Kommission und aus dem Grossen Rat ernst genommen werden müssen. Ich habe es bereits in der Kommission explizit gesagt und sage es hier nochmals: Sollten der Gesetzgeber und die Gastronomie zum Schluss kommen, dass diese Bestimmung nicht nötig ist, akzeptieren wir das selbstverständlich.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Stricker wird mit 96:25 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Walther, FDP: In Anbetracht der vielfältigen Gastronomieangebote auch im ländlichen Gebiet erachtet die FDP-Fraktion den § 19 Abs. 2 als nicht mehr gesellschaftlich tauglich und nicht mehr der gängigen Praxis entsprechend. Eine Altersbeschränkung beim Aufenthalt in Räumen der Gastronomie erachten wir als in der Praxis kaum durchsetzbar. Deshalb stelle ich namens der FDP-Fraktion den **Antrag**, § 19 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Schläfli, SP: Auch ich hatte vor, dies zu beantragen und unterstütze darum selbstverständlich den Antrag von Kantonsrat Réne Walther. Sollte der Antrag abgelehnt werden, würde ich in der Folge einen Kompromissantrag stellen. Ich möchte begründen, weshalb § 19 Abs. 2 verändert beziehungsweise komplett gestrichen werden sollte. Der vorliegende Entwurf und die unter § 26 Abs. 4 zu findende, derzeit gültige Regelung stehen im Widerspruch zur gelebten Praxis, werden nicht umgesetzt und sind etwas realitätsfern. Zum Beispiel ist es in vielen Vereinen üblich, nach dem Training oder der Probe in einem Lokal gemeinsam etwas zu trinken oder zu essen. Streng genommen müssten dann Jugendliche unter 16 Jahren um 22.00 Uhr nach Hause geschickt werden, falls sie nicht in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person sind. Ich kann dem Rat aus eigener Erfahrung als einstige Jugendliche und als ehemalige Serviceangestellte sagen, dass dies in der Praxis nicht geschieht. Dasselbe gilt auch für Geburtstagsfeiern unter 15-Jährigen, oder andere Feste, die nicht im Familienkreis stattfinden. Eigentlich ist es Sache der Eltern, die in Absprache mit ihren Kindern bestimmen, wann die Jugendlichen wieder zu Hause sein müssen und wo sie sich aufhalten. Verschiedene Lokale oder Teilbereiche von Gastrobetrieben, beispielsweise Bars, können von sich aus eine höhere Alterslimite bestimmen. Und für Lokalitäten wie Casinos oder Strip Clubs, in denen sich Jugendliche aus anderen Gründen nicht aufhalten sollten, gibt es sowieso eine eigene Gesetzgebung. Wirtinnen und Wirte haben zudem nach wie vor die Möglichkeit, Jugendliche und andere Personen, die vielleicht besser schon im Bett wären, nach Hause zu schicken. Aber wann haben Wirtinnen und Wirte oder Servicefachangestellte schon jemals kontrolliert, ob Jugendliche unter 16 Jahren mit einer erziehungsberechtigten Person unterwegs sind, oder gar Jugendliche um 22.00 Uhr nach Hause geschickt? Und ist es vielleicht nicht sowieso besser, wenn Jugendliche sich um diese Uhrzeit in einem Gastrobetrieb aufhalten, anstatt draussen gänzlich unbeaufsichtigt? Ich bitte den Rat, den Antrag zu unterstützen. Jugendschutz ist wichtig, aber nicht mit einer Regelung, die nicht der gelebten Praxis entspricht, sich einschneidend auf das gesellschaftliche Leben von Jugendlichen auswirkt und ausserdem gar nicht durchgesetzt werden kann.

Stieger, Die Mitte/EVP: Als langjähriger Mitarbeiter einer Suchtpräventions- und Gesundheitsorganisation, die insbesondere in der Thematik des Jugendschutzes national führend ist, muss ich mich zu diesem Antrag äussern. Der vorliegende Antrag, §19 Abs. 2 zu ändern oder zu streichen, ist nicht im Sinne eines gut gemeinten Jugendschutzes. Im Folgenden möchte ich meine Überlegungen dazu darlegen: Kinder gehören unter der Woche

nach 22.00 Uhr nicht in einen Gastbetrieb. Zu dieser späten Stunde wird in einer Gaststube meist wenig, bis gar kein Essen mehr konsumiert, da die warme Küche bereits geschlossen hat. Vielmehr ist ein überhöhter Alkoholkonsum zu dieser Stunde wahrscheinlich. Die Adoleszenz der heranwachsenden Jugend orientiert sich meist an ihrem Umfeld. "Lernen am Modell" ist ein gängiger Fachbegriff. Unsere Jugend lernt von den Vorbildern, hier explizit von den Vereinsvorbildern. Sie lernt den Umgang mit Alkohol gemäss dem Bild, das wir ihr zumuten. Der aktuell geltende § 20 gibt den jeweiligen Vereinsobrigkeiten eine klare Leitplanke im Bereich Jugendschutz, also eine Verantwortung. Ich bin der Ansicht, dass die individuell gelebte Vereinsgemeinschaft besser und sinnvoller geplant werden muss. Zu bedenken sind ebenfalls die Schutz- und Risikofaktoren für Minderjährige, die sich bei fortgeschrittener Nachtzeit im öffentlichen Raum aufhalten und sich auf dem Nachhauseweg befinden. Vielleicht sollte zusätzlich erwähnt werden, dass nicht alle Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe wahrnehmen und klare Regeln einfordern können. Das bisher geltende Gesetz wurde zu einer Zeit erstellt, von der man meinen könnte, dies wäre damals selbstverständlich der Fall gewesen. Trotzdem wurde es geregelt. Heute ist es nicht besser geworden. Wenn alle gesetzliche Normen und Regelwerke wegen einer aktuell nicht gelebten Praxis geändert und angepasst würden, gäbe es einige mindere Änderungen auf Kosten der öffentlichen Sicherheit und der Gesundheit. Ich bitte den Rat, den Antrag abzulehnen.

Marco Rüegg, GLP: Die GLP-Fraktion hat ausführlich diskutiert, ob sich Jugendliche ab 12 Jahren ohne elterliche Aufsicht nach 22.00 Uhr in Restaurants aufhalten dürfen sollen. Wir betrachten den Jugendschutz als gewährt. Alkohol darf nicht ausgeschenkt werden. Alkohol wird sowieso eher extern, auf Spielplätzen oder im Wald konsumiert – ohne jegliche Kontrolle. Begleitet von Nachtruhestörung und oftmals auch Verwüstung von Anlagen. Die Verantwortung für die Kinder bleibt nach wie vor bei den Erziehungsberechtigten. Sie sollen mit den Jugendlichen Regeln festlegen. In Restaurants gibt es wenigstens eine gewisse Aufsicht durch andere Gäste und den Wirt, also eine gewisse soziale Kontrolle. Die GLP-Fraktion befürwortet einstimmig eine Anpassung des Artikels auf das Alter von 12 Jahren.

Mühlemann, SVP: Persönlich kann ich den Antrag mit gutem Gewissen unterstützen. Man sollte jetzt aufpassen, dass nicht verschiedene Dinge miteinander vermischt werden. Im neuen Gastgewerbegesetz geht es nicht nur um Restaurant, sondern auch um verschiedene Take-Aways oder Anlässe wie Dorffeste oder Grümpelturniere. Zudem ist der Alkoholkonsum im Alkoholausschankgesetz klar geregelt, sprich Wein und Bier ab 16 Jahren und Spirituosen ab 18 Jahren. Ich unterstütze den Antrag zur Streichung dieses Paragraphen und hoffe, dass die Ratsmitglieder dies ebenfalls tun.

Engeli, GRÜNE: Dies ist meine persönliche Meinung. Nur weil es nicht umgesetzt wird, heisst nicht, dass ein Gesetz nicht notwendig ist. Wenn der Rat diesen Antrag so annimmt, können sich Kinder jeden Alters nach 22.00 Uhr in einem Restaurant aufhalten. Meines Erachtens schiebt die Gesellschaft die Verantwortung immer mehr von sich weg. In diesem Fall gänzlich an die Eltern. Aber ich denke, Jugendliche ab einem gewissen Alter lassen sich nicht zu hundert Prozent überwachen. Ausser man hat den Ortungsmechanismus im Handy installiert und ich weiss nicht, ob das die bessere Variante ist. Im Sinne des Jugendschutzes und als Zeichen, dass es wichtig ist, im Auge zu behalten, was unsere Jugendlichen heute so machen, bitte ich den Rat diesen Antrag abzulehnen.

Zimmermann, SVP: Ich muss schmunzeln. Die gleichen Leute, die das Stimmrechtsalter 16 fordern mit dem Argument, wir hätten mündige Kinder, stellen sich jetzt gegen die Aufhebung dieses Paragraphen, weil die Kinder geschützt werden müssen. Wir Wirte können einem Gast aufgrund des Gesetzes den Zutritt verwehren. Das gilt auch für kleine Kinder oder Minderjährige. Meine Mutter, eine langjährige Gastronomin, ging jeweils auf die Kinder zu und fragt, wo deren Mütter seien. Dann hat sie die Kinder hereingebeten, damit sie nicht draussen stehen müssen und ihnen nichts passiert. So viel zum Thema Fürsorglichkeit. Die Wirte sind vernünftig und wissen, worum es geht.

Kommissionspräsidentin **Kaufmann, FDP:** Wenn ich diese Voten höre, bedaure ich es fast ein wenig, dass wir diesen Paragraphen in der Kommission überhaupt nicht diskutiert haben. Ich kann Ihnen also keine materielle Stellungnahme abgeben. Als Kommissionspräsidentin werde ich natürlich die Fassung der Kommission unterstützen. Die Kommissionsmitglieder sind völlig frei in ihrem Entscheid.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich bitte Sie, den Antrag Walther abzulehnen und schicke voraus, dass ich schon in der Erarbeitung dieses Gesetzes Bedenken hatte, dass 16-Jährige bis 22.00 Uhr im Restaurant ein- und ausgehen dürfen. Ich habe mir im Prozess und in der Diskussion mit meiner Fraktion und insbesondere mit Kantonsrätin Nina Schläfli sagen lassen müssen, dass ich "total veraltet" sei. Meine Kinder würden das wahrscheinlich bestätigen. Dennoch geht mir der Antrag Walther zu weit. Wenn die Eltern ihre Kinder nicht mehr betreuen, sondern ihnen sagen würden, sie sollen doch mal rüber ins Restaurant Löwen gehen, dort bekämen sie eine Coca-Cola und seien gut versorgt, dann würde das Restaurant quasi zu einer Abend-Kindertagesstätte werden. Ich bitte den Rat, den Antrag abzulehnen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Walther wird mit 59:58 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Schläfli, SP: Ich stelle den **Antrag**, in Abs. 2 das Alter von 16 Jahren auf 12 Jahre zu ändern. § 19 Abs. 2 lautet neu wie folgt: "Kinder unter 12 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Familienangehörigen begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten." Eine ausführliche Begründung habe ich bereits vorgenommen. Es gelten hier die gleichen Argumente. Um einen gewissen Kinderschutz zu gewährleisten, habe ich die Alterslimite bei 12 Jahren angesetzt. Ich verweise noch einmal darauf, dass die Alkoholausschankbestimmungen nicht angetastet werden. Und es geht nicht darum, dass 14-Jährige bis 01.00 Uhr trinkend in einem Restaurant "rumhängen" können sollen, sondern darum, dass sie nach ihrer Probe, ihrem Training oder an einer Geburtstagsfeier nicht hart um 22.00 Uhr das Lokal verlassen müssen.

Engeli, GRÜNE: Aus den gleichen Gründen wie bereits erwähnt, bitte ich den Rat auch diesen Antrag abzulehnen. Denn im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass sich Jugendliche ab 12 Jahren ohne Begleitung einer erwachsenen Person nach 22.00 Uhr in einem Restaurant aufhalten können. Ich halte das nicht für sinnvoll.

Wyss, Die Mitte/EVP: Ich bin etwas erstaunt darüber, dass es zum selben Absatz zwei Anträge gibt. Meiner Ansicht nach hätte man diese einander gegenüberstellen müssen. Ich bitte den Rat diesen Antrag abzulehnen. Sollte der Antrag angenommen werden, behalte ich mir vor, einen Gegenantrag zu stellen, um das Alter auf 14 zu ändern.

Bühler, Die Mitte/EVP: Wenn man glaubt, dass die Vereine in ihren Grundanliegen gefährdet sind, nur weil Jugendliche ab 12 Jahren im Anschluss an die Vereinstätigkeit nicht mit ins Restaurant können, dann bringt man etwas durcheinander. Es geht um Kinder unter 16 Jahren und dass da die Eltern nach 22.00 Uhr mit dabei sein müssen, ist doch selbstverständlich. Und im Übrigen liegt es im Interesse der Sportvereine, dass die Jugendlichen am nächsten Tag wieder trainieren können und nicht bis um 23.00 Uhr im Restaurant sitzen. Daher bitte ich den Rat diesen Antrag abzulehnen.

Dietz, Die Mitte/EVP: Ich empfinde diesen Antrag als Zwängerei. Auch ich war in einem Verein und mit 15 Jahren schon im Restaurant. Ich wusste von meinen Eltern und auch von meinen Vereinskollegen, wann ich nach Hause zu gehen hatte. Ich fühlte mich auch unter Druck, weil meine Kolleginnen und Kollegen von 17 und 18 Jahren ein Bier tranken und ich mit 15 Jahren kein Bier trinken durfte. Es ist für den Wirt sehr schwierig einzuschätzen, wenn ein Verein ins Lokal kommt, wem er ein Bier ausschenken darf und wem nicht. Er hat die Verantwortung und muss kontrollieren, ob und wem er Bier ausschenken darf und muss entscheiden, ob er eine Ausweiskontrolle macht. Als Vater von vier Kindern war es für mich gut, dass ich jeweils sagen konnte, sie sollen um 22.00 Uhr zu Hause sein und nicht mehr im Gastbetrieb – denn so sei es auch im Gesetz geregelt.

Schläfli, SP: Ich möchte noch einmal klarstellen, worum es mir geht. Es geht mir nicht darum, den Jugendschutz aufzuweichen. Es geht mir nicht darum, die Vereine zu beerdigen. Und es geht mir auch nicht um eine Zwängerei, sondern lediglich darum, dass diese Bestimmung weder heute noch morgen in der Praxis umgesetzt werden wird. Und ich teile hier die Ansicht, dass – und ich habe mich sehr gefreut, diesen Satz auch einmal sagen zu dürfen – keine unnötigen bürokratischen Hürden in ein Gesetz geschrieben werden sollen.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich bin ein wenig hin- und hergerissen in dieser Frage. Man lässt sich natürlich nicht gerne sagen, man sei "veraltet". Aber ich hätte einen Vorschlag zur Güte. Wenn ich der Argumentation von Kantonsrätin Nina Schläfli folge, in der sie sagt, ein Jugendlicher solle nicht um Punkt 22.00 Uhr nach Hause gehen müssen, wenn die Vereinsmitglieder es noch lustig miteinander haben, dann kann ich davon ausgehen, dass da wahrscheinlich auch der Vereinsleiter mit dabei ist. Mein Vorschlag wäre, dass die Formulierung bezüglich der Begleitung durch eine erziehungsberechtigte Person geändert wird auf "durch eine erwachsene Person". Das wäre viel offener formuliert und würde die Begleitung nicht so stark einschränken. Vielleicht möchten Sie diesen Vorschlag noch diskutieren. Ansonsten bitte ich den Rat, bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Dem Antrag Schläfli wird mit 69:51 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

§ 20

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 21

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 22

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 23

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 24

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 25

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 26

Diskussion – **nicht benützt.**

4. Handel mit alkoholischen Getränken

§ 27

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 28

Diskussion – **nicht benützt.**

5. Gebühren, Abgaben auf gebrannten Wassern

§ 29

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 30

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 31

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 32

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 33

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 34

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 35

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Über die Verteilung des Geldes wurde in der Kommission intensiv diskutiert und abgestimmt. Es gab den Antrag, alle Einnahmen dieses Gesetzes zu halbieren – eine Hälfte für die Gemeinden und eine Hälfte für den Kanton – und nicht zu unterscheiden zwischen den einmaligen Gebühren, die je zur Hälfte an Kanton und Gemeinden gehen und den jährlichen Abgaben, bei denen ein Viertel an die Gemeinde und drei Viertel an den Kanton gehen. Dieser Antrag wurde mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Der Verteilschlüssel wurde belassen, wie er jetzt vorliegt. Hingegen wurde ein kleiner, aber wichtiger Antrag gutgeheissen, wonach es bei Abs. 3 heissen muss: "Die Einnahmen aus den Abgaben an den Kanton können für die Tourismus-

förderung des Kantons verwendet werden." Die ursprüngliche Fassung lautete: "Die Einnahmen aus den Abgaben des Kantons können für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden" und war nicht korrekt.

Senn, Die Mitte/EVP: Ich habe eine Frage an die Regierungsrätin zu § 35 Abs. 3. Die vorliegende Formulierung mit "können" deutet auf eine mögliche Zweckbestimmung hin. Was spricht gegen eine absolute Formulierung wie: "Die Einnahmen aus den Abgaben an den Kanton werden für die Tourismusförderung des Kantons verwendet"? Für das Jahr 2021 ist im Rechnungsergebnis ausgewiesen, dass 285'000 Franken an den Kanton gingen. Davon gingen 210'000 Franken an die Tourismusförderung. Mich würde interessieren, wo die Differenz von 75'000 Franken platziert wurde.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich werde dieser Frage nachgehen und die Antwort nachreichen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

6. Strafbestimmungen

§ 36

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 37

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 38

Diskussion – **nicht benützt.**

7. Schlussbestimmungen

§ 39

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 40

Kommissionspräsidentin **Kaufmann**, FDP: Da ich oft darauf angesprochen wurde, möchte ich noch ausdrücklich erwähnen, dass die bestehenden Bewilligungen und Patente, auch wenn dafür keine Prüfung abgelegt werden musste, gültig bleiben. Nur wenn Sie im Jahr 2024, wenn das neue Gesetz in Kraft ist, einen neuen Betrieb eröffnen, brauchen Sie eine Bewilligung gemäss diesem Gesetz. Ansonsten bleiben alle bestehenden Bewilligungen gültig.

Diskussion – **nicht benützt.**

II.

Diskussion – **nicht benützt.**

III.

Diskussion – **nicht benützt.**

IV.

Diskussion – **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

4. Finanzhaushaltsgesetz (FHG) (20/GE 16/327)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziele und Geltungsbereich

§ 1 und § 2

Diskussion – **nicht benützt.**

1.2. Begriffe

§ 3 bis § 8

Diskussion – **nicht benützt.**

2. Gesamtsteuerung des Haushalts

2.1. Grundsätze

§ 9

Diskussion – **nicht benützt.**

2.2. Finanz- und Aufgabenplan

§ 10 bis § 13

Diskussion – **nicht benützt.**

2.3. Budget

§ 14 bis § 19

Diskussion – **nicht benützt.**

2.4. Jahresrechnung

§ 20 bis § 32

Diskussion – **nicht benützt.**

2.5. Haushaltsgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage

§ 33 bis § 35a

Diskussion – **nicht benützt.**

3. Kreditrecht

3.1. Allgemeines

§ 36 und § 37

Diskussion – **nicht benützt.**

3.2. Verpflichtungs- und Zusatzkredit

§ 38 bis § 45

Diskussion – **nicht benützt.**

3.3. Budget- und Nachtragskredit

§ 46 bis § 50

Diskussion – **nicht benützt.**

3.4. Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

§ 51 und § 52

Diskussion – **nicht benützt.**

3.5. Landkreditkonto

§ 53

Diskussion – **nicht benützt.**

4. Rechnungslegung

4.1. Allgemeines

§ 54 bis § 56

Diskussion – **nicht benützt.**

4.2. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen

§ 57 bis § 59

Diskussion – **nicht benützt.**

4.3. Beteiligungen und Konsolidierung

§ 60 bis § 65

Walzthöny, Die Mitte/EVP: Ich spreche zu § 60. Dieser regelt die kantonale Beteiligung. In Abs. 4 heisst es, dass bei öffentlich-rechtlichen Anstalten der Grosse Rat die Eigentümerstrategien zu genehmigen hat. Der Regierungsrat ist zuständig für die Kenntnissgabe der definierten Eigentümerstrategie an den Grossen Rat. Die Gebäudeversicherung des Kanton Thurgaus (GVTG) ist ein öffentlich-rechtliches Dienstleistungsunternehmen mit Sitz in Frauenfeld. Dieses gut 600 Mio. Franken schwere Gebilde steht seit der krassen Prämienenerhöhung um 25 Prozent nicht nur bei mir auf der "Watchlist". Trotzdem scheint es irgendwie unantastbar vor sich hin zu existieren. In Art. 4 steht, dass der Regierungsrat zuständig ist für die Kenntnissgabe, nicht aber für die Erstellung der Eigentümerstrategie. Aktuell ist nirgendwo geregelt, wer die Eigentümerstrategie der Gebäudeversicherung erstellen muss. Gemäss meinen Informationen wird diese Aufgabe aktuell vom Verwaltungsrat der GVTG übernommen. Ich erachte es für ein Gebilde dieser Grössenordnung als sehr wichtig, die Erstellung der Eigentümerstrategie klar zu regeln. Insbesondere nach den

jüngsten Vorkommnissen bin ich dezidiert der Meinung, dass die Eigentümerstrategie durch den Regierungsrat als Eigentümerversorger erstellt werden muss. Im Wissen darum, dass es auch ein Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz) gibt, welches hiermit etwas geschnitten wird, **beantrage** ich in § 60 Abs. 4 folgende Anpassung: "Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten hat der Grosse Rat die Eigentümerstrategie zu genehmigen. Der Regierungsrat ist zuständig für die Erstellung der Eigentümerstrategie." Der Begriff "Eigentümerstrategie" im Zusammenhang mit der kantonalen Gebäudeversicherung ist meines Erachtens sonst nämlich irreführend, denn nur ein Eigentümer kann eine Eigentümerstrategie erstellen – andernfalls ist es keine Eigentümerstrategie.

Lei, SVP: Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Antrag grossmehrheitlich. Unseres Erachtens ist es richtig, dass der Regierungsrat für die Erstellung der Eigentümerstrategie zuständig ist. Wir haben keine Probleme mit der Gebäudeversicherung. Ich war selbst lange in dieser Subkommission mit dabei. Sie funktioniert gut und die Mitglieder sind vertrauenswürdig. Aber sie sind eben nicht die Eigentümer. Eigentümer ist der Kanton und dieser muss die Eigentümerstrategie machen. Andernfalls darf man sie nicht "Eigentümerstrategie" nennen. Insofern ist es folgerichtig und auch sachlich gerechtfertigt, dass der Regierungsrat die Eigentümerstrategie erstellt und der Grosse Rat diese genehmigt. Im Namen der grossmehrheitlichen SVP-Fraktion bitte ich den Rat, diesem Antrag zuzustimmen.

Meier, SP: Eigentlich kann ich mich kurzhalten und die Argumentation von Kantonsrat Gabriel Walzthöny direkt übernehmen. Er hat gesagt, eine Eigentümerstrategie ergebe nur dann Sinn, wenn die Eigentümer die Strategie machen. Wenn ich mich nicht täusche, ist die GVTG im Eigentum der Gebäudeeigentümer und nicht im Besitz des Kantons. Daher macht es durchaus Sinn, die Erstellung der Eigentümerstrategie zu belassen, wie sie ist. Des Weiteren handelt es sich hier um eine Versicherung und keine politische Veranstaltung. Zum Schluss muss ich sagen, dass wir gerade diese Frage in der Kommission sehr intensiv und mit fachkompetenter Unterstützung besprochen haben. Ich empfinde es als etwas befremdlich, wie vermehrt Anträge zu Überlegungen gemacht werden, die in den Kommissionen lang und breit besprochen wurden. In der 1. Lesung gab es keine Einwände zu diesem Paragrafen und jetzt wird in der 2. Lesung ein Antrag gestellt, ohne dass wir diesen im Vorfeld erhalten haben und uns entsprechend hätten vorbereiten können. Das ist meiner Ansicht nach nicht gerade die beste Manier im Umgang miteinander hier in einem Parlament.

Reinhart, GRÜNE: Ich kann dies unterstützen. Wir haben das Thema in der GRÜNE-Fraktion ausgiebig diskutiert. Ich habe interveniert und mich gefragt, ob es richtig ist, dass die Eigentümerstrategie tatsächlich vom Verwaltungsrat erstellt wird. Wir sind zum Schluss gekommen, dass das der richtige Weg ist. Dies aus den gerade genannten Gründen, die Kantonsrat Felix Meier erläutert hat. Ich möchte noch anfügen, dass die Prämienhöhung

nichts mit der Erstellung der Eigentümerstrategie zu tun hat. Wenn das Gebäudeversicherungsgesetz überarbeitet wird, sollte vielleicht die Frage gestellt werden, ob es richtig ist, wenn im Verwaltungsrat vor allem Gebäudebesitzer vertreten sind. Meines Erachtens gehört da auch eine fachkundige Person aus dem Versicherungswesen, namentlich ein Aktuar, dazu. Die GRÜNE-Fraktion ist bei dieser Frage gespalten. Als Mitglied der Kommission möchte ich dem Rat aber empfehlen den Antrag abzulehnen.

Kommissionspräsident **Stokholm**, FDP: Dieses Ansinnen wurde in der Kommission durchaus intensiv beraten. Zunächst wurde nämlich der Abs. 4 von der vorberatenden Kommission mit 12:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen dahingehend ergänzt, dass der Regierungsrat bei öffentlich-rechtlichen Anstalten auch für die Erstellung der Eigentümerstrategien und nicht nur für deren Kenntnissgabe zuständig ist. In einer Folgesitzung wurde diese Änderung später aber mit 8:5 Stimmen bei 1 Enthaltung wieder zurückgenommen. Dies aus gutem Grund, denn das hätte zu einem Konflikt geführt zwischen dem Finanzhaushaltsgesetz und dem Gebäudeversicherungsgesetz. Das Gebäudeversicherungsgesetz ordnet dem Regierungsrat keine Aufgabe zu. Versicherungen sollten versicherungsmathematisch geführt werden und das ist nicht immer populär, wie wir beispielsweise bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung sehen.

Regierungsrat **Martin**: Am 15. Juni 2022 hat der Grosse Rat in diesem Saal die Eigentümerstrategie der Gebäudeversicherung genehmigt. Darin steht derselbe Satz, wie jetzt im Gesetz. Ich zitiere: "Gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates" – das ist das aktuell gültige Gesetz – "ist der Regierungsrat für die Kenntnissgabe der durch den Verwaltungsrat der GVTG definierten Eigentümerstrategie an den Grossen Rat zuständig." Der Grosse Rat hat das vor weniger als einem Jahr hier im Saal beschlossen. Nun, schauen wir uns einmal das Gesetz über die Gebäudeversicherung an: Der Ausdruck "Grosser Rat" findet sich darin wiederholt. Das Wort "Regierungsrat" findet sich gar nicht. Der Regierungsrat hat darin keine Funktion. Warum? Weil die Mitglieder des Grossen Rates direkt für die Aufsicht zuständig sind. Der Regierungsrat amtiert quasi nur als Briefträger zwischen der Gebäudeversicherung und dem Grossen Rat. Der Grosse Rat, respektive die GFK und zwei ihrer Subkommissionen, nimmt die Aufsicht wahr. Wenn jetzt dem Regierungsrat die Aufgabe übertragen wird, die Eigentümerstrategie für die GVTG zu erstellen, steht das im Widerspruch zur aktuellen Eigentümerstrategie, die der Grosse Rat vor weniger als einem Jahr selber erlassen hat. Auch unter dem Aspekt der "Corporate Governance" würde dies zu Verwirrung führen. Denn obwohl im Gesetz steht, dass der Grosse Rat zuständig ist für die Oberaufsicht über die GVTG, könnte der Regierungsrat nun auf einmal Dinge vorgeben, die sich der Rat so gar nicht wünscht. Der Regierungsrat würde sich quasi in den Dialog zwischen dem Grossen Rat und der GVTG einmischen. Und das ergibt wahrlich keinen Sinn. Ich bitte daher die Ratsmitglieder den Antrag abzulehnen und an ihrem Beschluss vom 15. Juni 2022 festzuhalten.

Regierungsrätin **Komposch**: Regierungsrat Urs Martin hat es auf den Punkt gebracht. Ich habe keine weiteren Ergänzungen. In diesem Sinne und im Sinne des Präsidenten der vorberatenden Kommission bitte ich den Grossen Rat, den Antrag abzulehnen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Walzthöny wird mit 72:29 Stimmen bei 9 Enthaltungen abgelehnt.

5. Finanzielle Führung

5.1. Controlling

§ 66 und § 67

Diskussion – **nicht benützt.**

5.2. Buchführung

§ 68 bis § 73

Diskussion – **nicht benützt.**

5.3. Kostentransparenz

§ 74 und § 75

Diskussion – **nicht benützt.**

5.4. Internes Kontrollsystem (IKS)

§ 76 und § 77

Diskussion – **nicht benützt.**

6. Finanzstatistik

§ 78 und § 79

Diskussion – **nicht benützt.**

7. Organisation des Finanzwesens

§ 80 bis § 84

Diskussion – **nicht benützt.**

8. Finanzkontrolle

8.1. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

§ 85 bis § 92

Diskussion – **nicht benützt.**

8.2. Grundsätze

§ 93 und § 94

Diskussion – **nicht benützt.**

8.3. Aufgaben

§ 95 und § 96

Diskussion – **nicht benützt.**

8.4. Berichterstattung und Beanstandungen

§ 97 bis § 100

Diskussion – **nicht benützt.**

8.5. Verfahren

§ 101 bis § 104

Diskussion – **nicht benützt.**

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 105 bis § 109

Diskussion – **nicht benützt.**

II.

Diskussion – **nicht benützt.**

III.

Diskussion – **nicht benützt.**

IV.

Diskussion – **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

5. Parlamentarische Initiative von Pascal Schmid, Ruedi Zbinden, Eveline Bachmann, Stefan Mühlemann vom 21. Dezember 2022 "Mindestabstände zu Windkraftanlagen: Betroffene schützen und Rechtssicherheit schaffen" (20/PI 8/433)

Vorläufige Unterstützung

Präsidentin: Nachdem die Parlamentarische Initiative am 21. Dezember 2022 eingegangen ist, hat das Büro gemäss § 43 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates den Regierungsrat zur Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt eingeladen. Darin hat der Regierungsrat nicht geltend gemacht, dass sich der Vorstoss auf einen Gegenstand bezieht, der schon als Ratsgeschäft anhängig ist oder dass der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden wird.

Deshalb muss der Grosse Rat nun darüber entscheiden, ob er die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen möchte. Das Wort haben zuerst die Initianten und die Initiantin.

Schmid, SVP: Am 6. Mai 2020 hat der Grosse Rat sechs Windenergiegebiete ausgeschieden. Der Startschuss für Thurgauer Windparks war gelegt. Das Spiel konnte beginnen. Daran, dass zuerst die Spielregeln festgelegt werden sollten, wurde nicht gedacht. Das rächt sich nun in Thundorf. Die dortigen Querelen sprechen Bände. Hier setzt die Parlamentarische Initiative an. Bevor Windkraftanlagen gebaut werden, sollten Mindestabstände zu bewohnten Gebieten festgelegt werden. Wer sich fragt, weshalb es Mindestabstände braucht, muss nur auf die Tribüne schauen. Wir müssen die hier anwesenden Betroffenen ernst nehmen. Sie sind es, denen die riesigen Industrieanlagen vor die Türe gesetzt werden. Es ist sehr einfach, Windkraft zu befürworten, wenn man nicht selber betroffen ist. Die in Thundorf geplanten Turbinen sind 250 Meter hoch. Auf Hügeln wirken sie natürlich noch mächtiger, wodurch es dann 300 Meter bis 350 Meter Unterschied sind. Ich frage mich, was die Ratsmitglieder sagen würden, wenn ihnen eine solche Anlage mit einem Abstand von nur 400 Metern vor ihr Haus gestellt werden würde, wie es in Wolfikon geplant ist. Das kantonale Baurecht spricht ab einer Höhe von 30 Metern von Hochhäusern. Hier reden wir von 250 Metern. Das sind gewaltige Dimensionen. Der Prime Tower in Zürich, ein relativ stattliches Objekt, misst mit 126 Metern nur die Hälfte davon. Die höchste Baute im Kanton Thurgau, die Kirche in Amriswil, misst 75 Meter, die Kirche in Frauenfeld 70 Meter und der Napoleonturm 40 Meter. Im Vergleich zu 250 Metern ist sogar der berühmt berüchtigte Kran in Stettfurt ein Witz. Im Baurecht gibt es für jede Lappalie irgendeine Vorschrift. Wie man in der Presse lesen konnte, schreitet das Amt für Raumentwicklung ein, wenn ein Hotel am Bodensee ein bisschen zu kubisch daherkommt. Bei riesigen Windanlagen mitten in der Natur soll es jedoch keine Regeln geben. Alt Kantonsrätin Christine Steiger Eggli hat es 2020 im Rahmen der Diskussion zur Richtplanänderung

"Windenergie" auf den Punkt gebracht: "Die Bewahrung der Biosphäre ist genauso wichtig wie der Schutz der Atmosphäre. Eine Form der Energiegewinnung, die sich "ökologisch" nennen will, muss Rücksicht auf die Natur und den Menschen nehmen." Wir sind davon überzeugt, dass klare Regeln Transparenz sowie Rechts- und Planungssicherheit schaffen. Vor allem aber schaffen sie bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, die hier auf der Tribüne repräsentiert sind, Akzeptanz und Vertrauen. Damit ist allen gedient, sowohl den Betroffenen als auch den Betreibern, genauso wie dem Kanton und den Gemeinden, die letztendlich entscheiden müssen. Ich verstehe wirklich nicht, weshalb sich der Regierungsrat mit Händen und Füssen gegen unsere Parlamentarische Initiative wehrt. Er argumentiert mit der Lärmschutzverordnung, die das Problem aber nicht löst. Es geht dort um Durchschnittswerte und um Lärm, nicht aber um den Schatten, das Gesamtbild, die Optik, die Tiere oder die Natur. Was wir fordern, ist äusserst moderat. Andernorts gelten viel strengere Regeln. Die 3H-Regelung, also die Regel, dass der Abstand mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Windkraftanlage betragen muss, ist keine starre und fixe Regelung. Es ist eine sehr dynamische Regelung, die von der Höhe der zu bauenden Anlagen abhängt. Man sollte sich diesbezüglich nicht von der Grafik in der Stellungnahme des Regierungsrates täuschen lassen. Dort wird behauptet, dass im Kanton Thurgau mit einer 3H-Regelung nichts oder praktisch nichts mehr möglich sei. Leider wurde das von den Medien teilweise so übernommen. Es stimmt so aber einfach nicht. Die Grafik ist irreführend, weil sie von 250 Meter hohen Anlagen ausgeht. Der Regierungsrat hat 2020, als es um die Richtplanänderung ging, von 200 Meter hohen Anlagen gesprochen. Rechnet man diesen Wert mal drei, so erhält man nicht 750 Meter, sondern 600 Meter. Dann ist im Kanton Thurgau in allen sechs ausgeschiedenen Gebieten noch sehr viel möglich. Selbst bei einer Höhe von 250 Metern ist in Thundorf und auf dem Kohlfirst sehr viel möglich. In Thundorf wären es vier bis fünf und auf dem Kohlfirst vier Turbinen. Man sollte sich von dieser Grafik nicht täuschen lassen. Wenn im Zusammenhang mit der 3H-Regelung von Verhinderung gesprochen wird, so ist das offensichtlich falsch und lächerlich. Da wir mit diesem Argument gerechnet haben, haben wir eine moderate Lösung ins Spiel gebracht. Unsere Parlamentarische Initiative stellt keine Verhinderung dar, sondern die Chance für eine vernünftige Lösung. Die entscheidende Frage ist, ob wir das, was in Thundorf geplant ist, unseren Bürgerinnen und Bürgern wirklich zumuten wollen. Amlikon-Bissegg, Strohwielen und Wolfikon sind ebenfalls davon betroffen. Ich frage mich, ob die Ratsmitglieder unseren wunderschönen Kanton wirklich derart verschandeln wollen. Wir sollten uns nicht vom "Windvirus" erwischen lassen, der offensichtlich sehr ansteckend ist. Wir sollten vielmehr kritisch bleiben. Der Grosse Rat ist die Vertretung des Volkes. Damit ist auch die Vertretung der betroffenen Landbevölkerung gemeint, die in anderen Punkten schon oft Abstriche machen musste und muss. Die Ratsmitglieder haben heute die Gelegenheit, ein Zeichen zu setzen sowie Vertrauen und Akzeptanz für die Windenergie zu schaffen. Wer möchte, dass im Kanton Thurgau jemals ein Windpark gebaut wird, muss unsere Parlamentarische Initiative unbedingt unterstützen. Denn mit der Brechstange wurden in der

Schweiz noch nie Projekte realisiert. Ich bitte die Ratsmitglieder, auch dann zuzustimmen, wenn sie in puncto Abstände nicht hundertprozentig unserer Meinung sind. Mit der vorläufigen Unterstützung der Parlamentarischen Initiative geht das Geschäft in eine Kommission und der Prozess beginnt. So passiert wenigstens etwas. Bei einem Nein passiert nichts. Die als Reaktion auf unsere Parlamentarische Initiative eingereichte Motion enthält zudem nichts Neues, und vor allem keine Lösung.

Eschenmoser, SVP: Windkraftanlagen heizen die Gemüter an, sei es bei den Befürwortern oder bei den vermeintlichen Gegnern. Vermeintlich, weil sie nicht grundsätzlich dagegen sind, sondern einfach keine Anlagen bei sich in der Nähe haben wollen. Könnte man die Energie verwenden, die bei den Debatten dafür oder dagegen verbraucht wird, hätten wir bereits einen Beitrag zur Verminderung der sogenannten Energiekrise geleistet. Nun, wir sind uns alle einig, dass wir mit dem geplanten Ausstieg aus den fossilen Energieträgern mehr Elektrizität benötigen. Wir wollen zudem möglichst wenig vom Ausland abhängig sein. Die Frage ist nun, wie das zu erreichen ist. Das geht nur mit einer Diversifikation. Atomkraftwerke produzieren immer Strom. Wasserkraftwerke tun dies ebenfalls regelmässig – solange Wasser vorhanden ist. Photovoltaikanlagen tun dies nur bei Sonnenschein und Windkraftanlagen nur bei Wind. Heute geht es um den Bau von Windkraftanlagen, recht eindrückliche Bauwerke, die in der Bevölkerung Angst wecken. Es stellt sich die Frage, wie wir den betroffenen Thurgauerinnen und Thurgauern die Angst nehmen können. Der erste Schritt wurde im Jahr 2017 mit der Motion Zimmermann gemacht, die einen zehnfachen Abstand verlangt. Diese wurde abgelehnt. Nun kommt mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative, die einen dreifachen Abstand fordert, der zweite Schritt. Mit der Motion, die an der letzten Grossratssitzung eingereicht wurde, steht nun der dritte Schritt an. Letztere bietet aber keine klaren Eckpunkte. Nun zur vorliegenden Parlamentarischen Initiative: Es geht darum die Liegenschaftsbesitzer besser zu schützen und die Stromkonzerne in die Pflicht zu nehmen. Mit der Übernahme des neuen § 76a in das kantonale Planungs- und Baugesetz wird der Abstand klar geregelt – ebenso, wie bei den Bauzonen klare Grenzabstände festgelegt sind. Dadurch wird das Grundeigentum klar und besser geschützt. Dies stellt keine Aushebelung der Windkraft per se dar, sondern einen Schutz des kleinen Liegenschaftsbesitzers. Der Windkraftbetreiber ist dadurch in der Pflicht, einen entsprechenden Standort zu suchen, ein etwas kleineres Windrad aufzustellen oder mit den betroffenen Liegenschaftsbesitzern ein Näherbaurecht auszuhandeln. Wie man sieht, gibt es Lösungen. Der Schutz des Grundeigentums ist mir und auch der SVP-Fraktion sehr wichtig. Mit dieser klaren Abstandsregelung werden die Windkraftanlagen nicht verhindert. In der Potenzialstudie für Windanlagen ist man ebenfalls von einem Abstand von 700 Metern ausgegangen. Der dreifache Abstand ist somit realistisch. Die in der Lärmschutzverordnung vorhandenen Werte können sich mögliche Anstösser schwierig vorstellen und so werden sich diese Personen entsprechend wehren. Das sehen wir

auch auf dem Wellenberg. So gelangen wir nicht zum Ziel. Mit der Zustimmung zur Parlamentarischen Initiative werden die ersten Windräder im Thurgau schneller gebaut werden. Das Argument, dass die Rentabilität einer Anlage durch die neue Vorschrift sinkt, ist nicht bestritten. Ohne kostendeckende Einspeisevergütung und Bundesbeiträge wird eine Anlage bei uns im Thurgau aber sowieso nie rentabel sein. Der erhöhte Strompreis trägt jedoch dazu bei, einen höheren Ertrag zu erwirtschaften. Wenn wir unsere sogenannte Energiekrise tatsächlich mit Windkraft retten wollen, ist es vielleicht besser, mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative die zweitbeste Lösung zu wählen, als auf ein Maximum zu warten. Zusammengefasst hat die Parlamentarische Initiative das Ziel, jene Thurgauer Bevölkerung zu schützen, die Respekt vor den Auswirkungen einer Windkraftanlage hat. Wenn nötig können die geforderten Abstandsvorschriften in gutem Einvernehmen mit möglichen Liegenschaftsbesitzern unterschritten werden. Dieser Schritt muss jedoch vom Windkraftbetreiber kommen. So heisst es nicht "David gegen Goliath", sondern umgekehrt. In diesem Sinne bitte ich die Ratsmitglieder im Namen der SVP-Fraktion, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen, um die Windkraft nicht zu verhindern, sondern Rechtssicherheit zu schaffen.

Leuthold, GLP: Mein alter Schulfreund Rolf und ich pflegen eine langjährige Tradition. Wir unternehmen jedes Jahr ein gemeinsames Wanderwochenende. Dieses führte uns vor zwei Jahren in den Jura. Wir wanderten in drei Tagesetappen von Saint-Ursanne bis nach Saint-Imier. Dabei kamen wir unter anderem am Mont Crosin vorbei. Dabei handelt es sich um einen Pass über den Höhenrücken der Montagne du Droit. Die Passhöhe liegt auf 1'227 Metern über Meer und liegt bereits im Kanton Bern. Auf unserer Wanderung durchstreiften wir den grössten Windpark der Schweiz mit 16 Windkraftanlagen unterschiedlichen Typs. Mein Freund Rolf und ich waren von deren Anblick fasziniert. Wir empfanden sie alles andere als bedrohlich, im Gegenteil. Nach kurzer Zeit hatten wir uns an die neuen Elemente in der Landschaft und die sanften, beruhigenden Windgeräusche der Anlagen gewöhnt. Auch die darunter weidenden Kühe schienen die Windräder nicht zu beachten. Sie taten das gleiche, was Kühe andernorts auch machen: Sie sonnten sich friedlich wiederkäuend in der Wiese. Im Windpark Verenafohren nahe der Schweizer Grenze erzeugen drei Hightech-Windräder seit fünf Jahren klimaneutrale Energie und zwar wie vorausgesagt rund 20 Gigawattstunden pro Jahr, zwei Drittel davon im Winter und ein Drittel im Sommer. Seit der Inbetriebnahme freut sich nicht nur die Region, sondern auch die lokale Gastronomie, über stark gestiegene Tourismuszahlen. Das ist offenbar ein weiterer positiver Nebeneffekt der Windenergie. Die vorliegende Parlamentarische Initiative verlangt, dass über 50 Meter hohe Windkraftanlagen nur noch dann bewilligt werden sollen, wenn der Abstand gegenüber bewohnten Bauzonen und bewohnten Gebäuden in Nichtbauzonen mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe beträgt. Dieser unnötige Zusatz im kantonalen Planungs- und Baugesetz verfolgt einzig und allein den Zweck, die Nutzung von Windenergie in unserem Kanton zu verunmöglichen. Es handelt sich um ein Verbot von

sauberer und nachhaltiger Technologie. Nebst dem kantonalen Planungs- und Baugesetz sorgt das Umweltschutzgesetz des Bundes mit vielen Grenzwerten und Einschränkungen für genug strenge Kriterien. Diese sorgen auch dafür, dass Windenergiegebiete sorgfältig abgeklärt werden. Der Regierungsrat argumentiert in seiner Stellungnahme schlüssig und richtig. Generelle Abstandsvorschriften auf kantonaler und kommunaler Ebene sind nicht zielführend und deshalb auch nicht erforderlich. Den vier Initianten geht es nur darum, eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie im Thurgau mit einer Gesetzesänderung durch die Hintertüre für alle Zukunft zu verhindern. Das lehnen wir entschieden ab. Mit derselben Argumentation könnte man Bauvorhaben jeglicher Art verunmöglichen. So beispielsweise Heubelüftungen. Diese produzieren im Vergleich zu Windrädern ein Vielfaches an Lärm. Es stellt sich daher die Frage, weshalb man für Heubelüftungen keine Mindestabstände von 500 Metern zur nächsten Liegenschaft vorschreibt. So wäre das Anliegen konsequent zu Ende gedacht. Eine weitere Möglichkeit wäre eine Parlamentarische Initiative zur Regelung des Abstandes von bewohnten Gebieten zu Hauptstrassen. Man könnte beispielsweise fordern, dass der Abstand mindestens die dreifache Geschwindigkeit in Distanz betragen muss. Das ist ein wenig willkürlich, wäre aber eine weitere Möglichkeit, wie man das Gesetz ein wenig dehnen könnte. Ich freue mich jedenfalls darauf, auf einer meiner nächsten Wanderungen mit meinem alten Schulfreund Rolf durch den Thurgau zu streifen und zusammen mit ihm über Windkraftanlagen zu staunen, die leise und kraftvoll erneuerbare Energie für unsere Thurgauer Bevölkerung produzieren. Ich danke den Ratsmitgliedern dafür, dass sie gemeinsam mit der geschlossenen GLP-Fraktion diese Parlamentarische Initiative ablehnen. Zum Schluss eine Bitte an die vier Initianten der SVP-Fraktion: Wenn Sie beim Umstieg auf eine fossilfreie, nachhaltige Energieversorgung im Thurgau schon nicht Hand bieten wollen, dann gehen Sie doch wenigstens zur Seite und lassen Sie uns daran arbeiten. Unabhängigkeit und Selbstbestimmung, zwei Schlagworte, die man primär aus einem anderen politischen Lager erwarten würde, erreichen wir nur mit eigener erneuerbarer Stromerzeugung. Ich bitte die Ratsmitglieder, die Parlamentarische Initiative abzulehnen.

Mader, EDU: Ich verlese das Votum meines Fraktionskollegen Kantonsrat Peter Schenk: "Die EDU-Fraktion sieht es wie der Regierungsrat. Wir sollten keine Gesetze schaffen, die erneuerbare Energiegewinnung erschweren oder verunmöglichen. Vielmehr sollten wir vorhandene Gesetze und andere Verhinderungsmechanismen abschaffen. Würde die Vorlage der Initianten umgesetzt, käme dies einer vollständigen Verhinderung von Windkraftanlagen für die Energienutzung im Thurgau gleich. Auch wenn Windenergie nicht der attraktivste "Gamechanger" darstellt, darf die Technologie und ihre Realisierung nicht zusätzlich erschwert oder gar verhindert werden. Wir sehen keine Gefahr, dass unser Kanton in ein paar Jahren dem Mont Crosin im Jura gleichen könnte, weil wir wissen, dass der existente Verhinderungsapparat unseres völlig überregulierten Systems gleichzeitig die

Hand- und Fussbremse betätigen und überall die Luft ablassen wird. Da bleibt für Windräder kaum etwas übrig. Wir weisen erneut darauf hin, dass Geothermie wesentlich weniger zerhackte Vögel und Fledermäuse, weniger stroboskopartigen Schattenwurf, weniger Lärm und kein "Windrädli"-Landschaftsbild generiert. Zusätzlich liefert sie erst noch ein Vielfaches an Energie, und das schöpungsgegeben Tag und Nacht, Jahr aus, Jahr ein, ohne Ende. So könnte das Winterloch gestopft werden und zwar wind-, wetter-, und jahreszeitenunabhängig. Die EDU-Fraktion wird die Parlamentarische Initiative aus diesen Gründen nicht unterstützen."

Gemperle, Die Mitte/EVP: Ich spreche namens einer grossen Mehrheit der Fraktion. Die Mitte/EVP und danke dem Regierungsrat für seine fundierte Stellungnahme. Zur Ausgangslage: Wir leben in einer verrückten Zeit mit scheinbar unlösbaren Aufgaben im Bereich des Klimas. Die Welt gerät durch den Klimawandel aus den Fugen. Es ist längst bewiesen, dass dieser vor allem vom Menschen mit seinem unglaublichen Hunger nach fossiler Energie verursacht wird – vor allem von meiner Generation. Es drohen Trockenheit, Überschwemmungen und Ernteaussfälle. Viele Menschen auf der Welt verlieren durch den Anstieg des Meeresspiegels ihr zu Hause. Studien belegen, dass der Klimawandel die Häufigkeit von Extremwetterereignissen insgesamt erhöht und langanhaltende Klimaextreme ermöglicht. Die Preise an den Energie- und Getreidebörsen spielen angetrieben durch Wladimir Putins Krieg in der Ukraine verrückt und treiben einige Energiegesellschaften an den Rand des Abgrunds. Die stark gestiegenen Nahrungsmittel-, Energie- und Strompreise bringen Industrie-, Gewerbe-, sowie Landwirtschaftsbetriebe und viele Menschen – vor allem solche mit knappem Budget – in ernsthafte Schwierigkeiten. Wie es scheint, sind wir diesen Frühling noch einmal knapp an einer Strommangellage vorbeigeschrammt. Dass es nicht zur Katastrophe kam, hat sehr viel mit dem überaus milden Winter zu tun. Die bedrohliche Lage wurde von Wladimir Putin mit seiner Kriegsstrategie bewusst verursacht. Die explodierenden Gaspreise und in deren direktem Schlepptau die Explosion der Strompreise an den internationalen Strombörsen machten den Verkauf von Strom ins Ausland zu einem Riesengeschäft und führten auch bei uns zu stark steigenden Preisen. Die Strommangellage wurde auch durch den klima- und wetterbedingten Minderanteil an Wasser in unseren Stauseen verursacht. Entscheidend verschärft wurde die Lage durch massenhaft stillstehende Atomkraftwerke in Frankreich. Zeitweise waren 30 von 56 französischen Atomkraftwerken in Revision und deshalb nicht am Netz. Es stimmt nicht, dass Atomkraftwerke immer Strom erzeugen. Es geht um die Versorgungssicherheit. Wir sind nicht nur hinsichtlich des Urans total von Wladimir Putin abhängig. Gleiches gilt für die fossilen Energien, die immerhin noch zwei Drittel unserer Energieversorgung ausmachen. Versorgungssicherheit ist ein hohes Gut, und das sage ich auch als Landwirt. Das ist nicht nur in Hinsicht auf Nahrungsmittel ganz entscheidend, sondern auch bei der Energie. Wladimir Putin hat dies erkannt und die Energieversorgung direkt angegriffen, in der Ukraine und weltweit. Wir sind bei den Atomkraftwerken auf inakzeptable Weise direkt

von Diktatoren und Autokraten abhängig. Fazit ist, dass die Welt langfristig ein Klima- und ein CO₂- und kurzfristig ein Strommangelproblem hat. Letzteres lässt sich beheben, wenn die erneuerbaren Energieträger Sonne, Wind und Wasser vernünftig genutzt werden. Das Klimaproblem ist unumkehrbar und für Natur und Menschheit verheerend. Zur Dekarbonisierung: Sie lässt sich mit Hilfe von E-Fahrzeugen und Wärmepumpen erreichen. Dies führt aber zwingend zu einem höheren Stromverbrauch. Das müssen wir akzeptieren. Für die Energieversorgung ist sie insgesamt aber besser, da sie den Energieverbrauch durch die hohe Effizienz insgesamt deutlich senkt. Genau in dieser sehr schwierigen Zeit kommt nun die vorliegende Parlamentarische Initiative mit dem schönen Namen "Betroffene schützen und Rechtssicherheit schaffen". Unterstützt von den Verbänden Freie Landschaft Schweiz und Freie Landschaft Thurgau verlangt sie Abstände, die schlichtweg dazu führen, dass die Windkraft als gute, wirtschaftliche und sehr nachhaltige Energie gar nicht erst genutzt werden kann. Auf den Punkt gebracht verursacht die Parlamentarische Initiative bei Unterstützung das Aus der Windkraft im Thurgau, und dies in einer Zeit, in der wir diese längst reife Technologie unbedingt benötigen, um die im Winter wegbrechenden Stromimporte aus Frankreichs Atom- und Deutschlands Kohlekraftwerken zu ersetzen. Was es in dieser verrückten Zeit braucht, ist ein kühler Kopf und eine intelligente Vorwärtsstrategie. Dies selbstverständlich unter Berücksichtigung der berechtigten Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner der geplanten Windenergiegebiete. Das ist mir ebenfalls wichtig. Was wir sicherlich verhindern müssen, ist die absolut gefasste, offen gewollte und zelebrierte Verhinderungsstrategie der Verbände Freie Landschaft Schweiz und Freie Landschaft Thurgau. Es braucht fachlich korrekte Informationen, damit sich die Bevölkerung vor Ort ein sachlich richtiges Bild verschaffen kann. Analog den Wasserzinsen in den Bergtälern der Schweiz braucht es zudem eine Partizipation der Bevölkerung vor Ort am Erfolg der Windenergie. Vorabinvestitionen in Einzelanlagen sind immer noch ein grosses Anliegen von mir. In Baden-Württemberg wurde festgestellt, dass Einzelanlagen die Akzeptanz für folgende Windparks erhöhen können, da man so vor Ort sehen kann, dass es mit einem Windrad durchaus auch gute Erfahrungen gibt. Eine allfällig bessere Verteilung der Anlagen am Wellenberg begrüsse ich ebenfalls. Wenn das möglich ist, frage ich mich, weshalb man das nicht macht. Zum Schluss muss ich noch ein paar wenige, zum Teil krasse Falschaussagen der Windkraftgegner richtigstellen. Wir haben sie auch in diesem Saal wieder gehört und werden sie wohl noch weiterhin hören. Die nun folgenden Aussagen stammen vom Verband Freie Landschaft Schweiz: Die Windenergie verschärft das Problem der Stromversorgung im Winter. Sie sei weder dazu geeignet das Winterstromproblem zu lösen, noch produziere sie, wie behauptet, zwei Drittel ihrer Energie im Winter. Zudem heize die Deutsche Bahn wegen des Windstroms im Sommer ihre Weichen. Diese Aussagen sind falsch und einfach zu widerlegen. Trotz belegter gegenteiliger Informationen werden sie weiterhin aufrechterhalten und immer wieder wiederholt. Sie verunsichern die Bevölkerung. Ich möchte die Fakten dazu darlegen: Der Stromendverbrauch der

Schweiz lag 2022 gemäss aktueller Schätzung bei rund 57 Terrawattstunden. Die Windkraftwerke in Deutschland produzierten 2022 123,5 Terrawattstunden. Das ist zweimal mehr als der gesamte Schweizer Verbrauch. Im Gegensatz zu Deutschland verfügt die Schweiz jedoch über sehr viel Wasserkraft. Wenn man die 60 Prozent Wasserkraftenergie abzieht, würden die restlichen 40 Prozent von Deutschlands Windenergie insgesamt fünfmal produziert werden. Wenn man behauptet, dass der Grossteil der deutschen Windkraft von der See kommt, liegt man falsch. Es stimmt zwar, dass Deutschland Windkraft auf See hat. Die Windkraft an Land produziert aber viermal so viel Energie wie die Windkraft auf See. Vergleicht man die drei offiziellen Wintermonate mit den drei Sommermonaten, ergibt sich folgendes Bild: Im Winter ist die Windenergieproduktion in Deutschland zwölfmal höher als die Solarenergieproduktion, während letztere im Sommer eineinhalb Mal höher ist, als die Windenergieproduktion. Wie man sieht, sind die Aussagen völlig falsch, ebenso wie weitere Aussagen auf den vierzig Faktenblättern des Verbands Freie Landschaft Schweiz, die online aufgeschaltet sind. Der grosse Trumpf der Schweiz ist die Wasserkraft. Unsere Vorfahren haben damit unter schwierigsten Bedingungen das Fundament geschaffen. Die zukünftige Energieversorgung baut auf diesem Fundament auf und braucht die Ergänzung mit Wind. Die vorliegende Parlamentarische Initiative bewirkt das Gegenteil. Sie verunmöglicht die Windenergie im Thurgau, und zwar ganz im Sinne des Verbands Freie Landschaft Schweiz, der schreibt, dass ihm kein Standort in der Schweiz bekannt sei, an dem Windkraft möglich sei. Ich bitte die Ratsmitglieder, dies bei ihrem Entscheid zu berücksichtigen.

Bétrisey, GRÜNE: Wir haben letzten Winter gelernt, dass der Strom nicht einfach so aus der Steckdose kommt. Die Energiemangellage war präsent und wir haben Wollsocken und Wollpullis angezogen sowie Kerzen eingekauft. Das Uranvorkommen auf unserem Planeten ist beschränkt. Atomkraftwerke sind schon deshalb Auslaufmodelle und erneuerbare Energie ist die Zukunft. Vor fast drei Jahren, am 6. Mai 2020, haben wir in der Rüegerholzhalle die Richtplanänderung "Windenergie" nach ausgiebiger Diskussion mit 78:36 Stimmen beschlossen. Damit wurde Rechtssicherheit geschaffen, indem festgelegt wurde, wo Windenergieanlagen erstellt werden können und wo nicht. Der Bundesrat hat diese Richtplanänderung am 27. Oktober 2021 genehmigt. Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich. Standortgemeinden mit Richtplaneintrag "Windenergiegebiet" haben die Voraussetzungen zu schaffen, Windparks zu ermöglichen, sofern ein Investor vorhanden ist. Das ist in Thundorf der Fall. Es wurde von Beginn weg transparent informiert. Wenn gewisse Nachbargemeinden und Vereine die zahlreichen Mitwirkungsmöglichkeiten verschlafen haben, müssen sie sich an der eigenen Nase nehmen und möglicherweise ihre Motivation hinterfragen. Man sollte sich vom Titel dieser Parlamentarischen Initiative nicht irreführen lassen. Die Annahme schafft keine Rechtssicherheit, sondern Rechtsunsicherheit. Es ist geradezu undemokratisch, ein genehmigtes Planungswerk nur knapp eineinhalb Jahre später wieder umstossen zu wollen, insbesondere wenn jegliche Alternative

fehlt. Ich rede gerne Klartext. Der vorliegende Vorstoss bezweckt unmissverständlich die Verhinderung von Windparks. Das Ansinnen ist glasklar. Die Herleitung der Abstandsforderung ist geradezu abstrus. Die Grenzwerte in der Lärmschutzverordnung haben sich für den Schutz vor Lärm bewährt. Abstandsvorschriften funktionieren in Bezug auf Lärmschutz nicht. Das ist einfach nicht sachgerecht. Beim Lärm ist nicht nur die Distanz zur Quelle entscheidend, sondern auch die Lärmausbreitung, Topografie usw. Je weiter weg eine Lärmquelle ist, desto leiser wird sie wahrgenommen. Höhere Windenergieanlagen sind um ein Vielfaches effizienter und leiser. Die Forderung des dreifachen Abstands der Höhe einer Anlage ist derart an den Haaren herbeigezogen, dass sich ein Kommentar erübrigt. Es geht einzig und allein um die Verhinderung der geplanten Windparks. Ja, es ist eine Herausforderung im völlig zersiedelten Kanton Thurgau mit 80 Gemeinden und 300 Kleinsiedlungen Gebiete zu finden, die sich für den Betrieb von Windenergieanlagen eignen und auch noch weitab von Siedlungen liegen sollen. Wir brauchen Winterstrom in unserer Nähe. Man braucht hier zudem nichts von Windrädern an der Nordsee als Allheilmittel zu erzählen. Deutschland schafft es nicht einmal, den Strom in den Süden des Landes zu transportieren. Seit der Covid-19-Pandemie wissen wir zudem, wie schnell Grenzen dichtgemacht werden können und jedes Land nur noch für sich selbst schaut. Umso mehr brauchen wir nachhaltige Stromerzeugung in unserer Nähe. Dazu braucht es eine Interessenabwägung. Es gibt keine Ideallösung. Dafür ist unser Land zu klein respektive verbrauchen wir einfach zu viel Strom. Die Anforderungen an Betreiber sind sehr hoch. Alle, die schon einmal in eine Umweltverträglichkeitsprüfung involviert waren, wissen, wie aufwendig dieses Verfahren ist und wie alle möglichen Einflüsse auf Mensch, Tier und Umwelt überprüft und gegeneinander abgewogen werden, um das bestmögliche Resultat hervorzubringen. Diese sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen abgewogen und sachgerecht. Dabei wird nicht einfach ein Daumen in den Wind gehalten, wie es bei der vorliegenden Abstandsvorschrift der Fall ist. Verhinderungspolitik bringt uns nicht weiter, schon gar nicht, wenn keine Alternativen bereitstehen. Die GRÜNE-Fraktion wird die Parlamentarische Initiative grossmehrheitlich ablehnen. Eine chinesische Weisheit lautet: "Wenn der Wind des Wandels weht, bauen die einen Schutzmauern, die anderen bauen Windmühlen." Für die Energiewende brauchen wir Windmühlen. Ich bitte die Ratsmitglieder, mitzubauen, den Vorstoss abzulehnen und damit die bestehende Rechtssicherheit zu stärken.

Pretali, FDP: Vier Mitglieder der SVP-Fraktion beantragen mittels Parlamentarischer Initiative einen Abstand des Dreifachen der Gesamthöhe von Windkraftanlagen gegenüber bebauten Zonen und Gebäuden. Der Regierungsrat beleuchtet in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2023 die Rechtslage und die hohe Regelungsdichte für die Erstellung von Windenergieanlagen ausführlich und empfiehlt, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen. Am 15. Februar 2023 beantwortet der Bundesrat zudem eine Motion der SVP-Ständerätin Therese Schläpfer. Diese fordert mit vergleichbarer Begründung einen

verbindlichen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu bewohnten Siedlungen. Es ist einigermassen erstaunlich, dass die erstunterzeichnenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier in beiden Vorstössen übereinstimmend auf scheinbar vorbildliche Regelungen aus dem Ausland verweisen. Speziell der Bundesrat zeigt in seiner Beantwortung anhand der Planungs- und Bewilligungsprozesse im Ausland auf, weshalb dieser Vergleich nichts taugt. Im Ausland erfolgt die Planung und Bewilligung von Windenergieanlagen in aller Regel durch eine der Gemeinde übergeordnete Behörde. Die betroffenen Gemeinden haben nur die Möglichkeit, gegen den Entscheid der Behörde Beschwerde zu führen. In der Schweiz entscheiden hingegen die Stimmberechtigten der Standortgemeinden direkt über die notwendige Zonenplanänderung. Später entscheidet die Gemeindebehörde über die Baubewilligung von Windenergieanlagen. Auf diese Weise kann die betroffene Bevölkerung bei jedem Projekt zum Ausdruck bringen, ob sie mit den Abständen einverstanden ist oder nicht. Die FDP-Fraktion wird die Parlamentarische Initiative deshalb nicht unterstützen und hält sich an den Grundsatz: "Was schon geregelt ist, erfordert nicht noch zusätzlich ein Gesetz." Die FDP-Fraktion festigt damit auch ihre konsequente Haltung, mehr einheimische Energie zu erzeugen, die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern und so einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. Ob Biogas, Geothermie, Kernkraft, Seethermie, Solarstrom, Wasserstoff, Wasser- und Windkraft: Es darf keine Technologieverbote geben. Die FDP-Fraktion begrüsst deshalb, dass Windkraftprojekte an den in Frage kommenden Standorten sorgfältig geprüft und gestützt auf Fakten rasch möglichst realisiert werden können.

Wiesmann Schätzle, SP: Die Stellungnahme des Regierungsrates ist ausführlich und beleuchtet die verschiedenen Aspekte und rechtlichen Grundlagen ausführlich. Mit Annahme der Parlamentarischen Initiative wird es praktisch unmöglich, im Thurgau Windenergieanlagen zu erstellen. Dieser Umstand widerspricht der Energiestrategie des Kantons Thurgau völlig. Wo Potential für die Nutzung von Windenergie vorhanden ist und gesetzliche Richtlinien und Vorschriften eingehalten werden, soll dieses auch genutzt werden können. Die Nutzung von Sonnen- und Windenergie sowie Wasserkraft, Biomasse und Geothermie spielt eine wichtige Rolle. Insbesondere Sonne und Wind ergänzen sich in idealer Weise. Während die Stromproduktion aus Sonnenenergie im Sommerhalbjahr ihr grösstes Potenzial aufweist, fällt die Stromproduktion aus Windenergie zu rund 60 Prozent im Winterhalbjahr an. Das Thurgauer Stimmvolk hat zu dem von Regierungsrat und Parlament eingeschlagenen Weg in der Vergangenheit mehrmals Ja gesagt, nicht zuletzt im Rahmen der nationalen Abstimmung zur Energiestrategie 2050 des Bundes. Diese Entscheide gilt es zu achten. Eine minimale Abstandsvorschrift zu einer Lärmquelle zu definieren, scheint nicht zielführend. Es wird der Lärm am Empfangsstandort gemessen. Als Bewohnerin einer Liegenschaft interessiert mich weniger der Abstand zur Lärmquelle. Vielmehr interessiert es mich, wie viel Lärm ich effektiv habe. So ist es unerlässlich, topografische Verhält-

nisse, Bebauung, Struktur usw. in die Überlegungen miteinzubeziehen. Bei grösseren Anlagen sind mittels eines Umweltverträglichkeitsberichts nebst dem Lärmschutz zudem verschiedene weitere Bereiche zu beachten, insbesondere die Auswirkungen der Anlage auf Flora, Fauna, Landschaft, Ortsbild, den Wald usw. Auch bei kleineren Anlagen sind die Auswirkungen hinsichtlich des Lärms in einem Gutachten darzulegen. Zudem muss der Nachweis erbracht werden, dass die umweltrechtlichen Vorgaben eingehalten sind. Der Regierungsrat hat klar aufgezeigt, dass die bereits bestehenden Regelungen für die Erstellung von Windenergieanlagen klar ausreichend sind. Die SP-Fraktion wird die Parlamentarische Initiative nicht unterstützen.

Vogel, GRÜNE: Wir brauchen Energie. Energie ist in unserem Alltag omnipräsent. Dabei handelt es sich um Energie, die wir heute zu einem Grossteil importieren müssen. Von einer Selbstversorgung können wir nur träumen. Dabei heizen wir die Klimakrise durch fossile Brennstoffe immer weiter an. Am Montag ist der neuste Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen IPCC erschienen. Er zeigt schonungslos auf, dass es nicht mehr möglich ist, das 1,5-Grad-Ziel zu halten, wenn wir jetzt nicht umfassend handeln. Er zeigt aber auch, dass wir die Mittel und Möglichkeiten dazu haben, wir müssen es nur tun. Für mich ist klar, dass wir Energie brauchen. Wir brauchen sie aber lokal und erneuerbar produziert, um uns möglichst unabhängig versorgen zu können. Windenergie kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten. So könnte beispielsweise der geplante Windpark auf dem Wellenberg 80 Gigawattstunden Strom pro Jahr produzieren, was etwa fünf Prozent des Jahresverbrauchs des Thurgaus entspricht. Zusammen mit weiteren Windenergiegebieten wäre eine Produktion von zehn bis zwanzig Prozent des Thurgauer Strombedarfes denkbar. Besonders wichtig ist dabei, dass Windkraft zwei Drittel ihrer Energie im Winter erzeugt. Es ist aber klar, dass man diese Anlagen sieht und auch hört, gerade wenn man nahe dran ist. Davon sind gerade die Anwohnerinnen und Anwohner in der unmittelbaren Umgebung insbesondere betroffen. Entsprechend habe ich grundsätzlich Verständnis für das Anliegen, hier klare Regeln schaffen zu wollen. Solche Grossprojekte betreffen zudem immer mehrere Gemeinden, weshalb es für mich Sinn ergibt, dass der Kanton hier stärker eingebunden wird und klare Regeln aufstellt. Hinsichtlich der Parlamentarischen Initiative stellt sich die Frage, ob das die richtigen Regeln sind, die eine Windkraftnutzung ermöglichen und auf die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner Rücksicht nehmen. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme gezeigt, dass der Bau von modernen Windkraftanlagen mit einer 3H-Regelung praktisch nicht mehr möglich wäre. Hier erlaube ich mir einen Einschub: Was die Grafik betrifft, die nur von Anlagen mit einer Höhe von 250 Metern ausgeht, sehe ich es ein wenig wie der Initiant und ich muss ihm recht geben. Diese hat mich ebenfalls ein wenig irritiert und ich hätte mir ein wenig mehr Informationen zuhanden des Parlamentes gewünscht. Es stellt sich die Frage, weshalb wir überhaupt über diese Höhe sprechen. Der Initiant hat es vorhin gesagt: Wir müssen auch auf die Natur Rücksicht nehmen. Ein Grund für die Höhe ist der Schutz von

Fledermäusen. Diese profitieren, wenn die Unterkante des Windrades möglichst hoch über dem Wal liegt. Ein weiterer Grund ist die hohe Wirtschaftlichkeit. Die Windausbeute steigt überproportional mit der Höhe der Windkraftanlage. Das ist gerade hier im Thurgau wichtig. Die Höhe ist vielleicht nicht gott-, zu einem gewissen Grad aber industriegegeben. Im Zeitraum, in dem eine solche Anlage realisiert wird, werden solche Höhen der Standard sein. Entsprechend ergibt es für mich Sinn, diese Höhe zu berücksichtigen. Es gibt gute Argumente dafür. Eine starre Abstandsregelung bezogen auf die Höhe ergibt meines Erachtens aber wenig Sinn. Viele Auswirkungen sind nicht linear von der Höhe abhängig. Es ist so, dass eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Auswirkungen gemacht werden muss. Dies geschieht mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, die verschiedene Aspekte berücksichtigt, bereits heute. So wird beispielsweise sichergestellt, dass die Anwohnerinnen und Anwohner durch Windanlagen gleich wenig von Lärm betroffen sind wie durch andere Infrastrukturprojekte oder Industrieanlagen. Bei Infrastrukturprojekten geht es schlussendlich immer auch um eine Interessensabwägung. Beim Projekt in Thundorf wären es gemäss meiner Zählung etwa 50 Häuser, die von der willkürlichen 3H-Regelung betroffen wären, wobei die meisten davon gerade am Rande dieses Abstandes sind. Auf der anderen Seite produzieren die Anlagen Strom für 18'000 Haushalte. Es stellt sich die Frage, was wir hier höher gewichten wollen. Für mich braucht es klare Regeln, die auf kantonaler oder nationaler Ebene verankert sein müssen, um eine einheitliche Umsetzung und die Interessen von allen betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen. Insbesondere muss auch die Entschädigung der lokalen Bevölkerung berücksichtigt werden. Wir haben vor drei Wochen eine Motion eingereicht, die diesen Themen im Thurgau noch einmal Raum geben soll. Ich erwarte, dass der Regierungsrat bald dazu Stellung bezieht und wir diese Punkte noch einmal diskutieren können. Ich möchte aber ebenfalls festhalten, dass rechtlich eigentlich alles bereits geregelt ist und wir hier nicht noch mehr Rechtsinitiative brauchen. Die heutige Parlamentarische Initiative mit einem fixen Abstand, der die Nutzung von Windkraft zu einem grossen Teil verunmöglichen würde, ist für mich die falsche Lösung. Ich bitte die Ratsmitglieder, diese abzulehnen.

Zbinden, SVP: Besten Dank für die Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative. Dass ich mit der Stellungnahme nicht zufrieden bin und die ablehnende Haltung des Regierungsrates nicht gut finde, versteht sich von selbst. Ich kann nicht verstehen, weshalb sich der Regierungsrat so für die Stromlobby einsetzt und die betroffenen Bürger im Regen stehen lässt. Wenn etwas zu nahe kommt, dann stört dies. Das haben wir jetzt schon oft gehört. Aus der Ferne zu behaupten, dass alles eingehalten sei und man sich an die Vorschriften halte, ist für viele Betroffene wie ein Hohn. In der Schweiz gibt es viele Abstandsvorschriften für dies und jenes. Nur für solche Windkraftanlagen fehlen sie. Mit unserem Vorschlag würde diesbezüglich Klarheit herrschen und mit dem möglichen Näherbaurecht wären auch Ausnahmen möglich. In Zeiten, in denen vielerorts Windräder geplant sind, müssen die Rechte der Bürger geschützt werden. Ich bin deshalb klar der Meinung, dass

die Abstandsvorschriften dringend nötig sind. Mit den Argumenten, dass die Stromversorgung jetzt ausgebaut werden müsse, wird alles ausgehebelt, was in Hinsicht auf das Bauen im Wald und den Landschaftsschutz ansonsten gilt. Der Verlust von Wald und Fruchtfolgeflächen wird grosszügig toleriert. Immissionsabstände sind wie ein "Gummi-Paragraf", der je nach dem angepasst wird. Bis vor kurzem wurde zudem behauptet, dass die Anstösser dann im Baubewilligungsverfahren Einsprache erheben können. Die Einsprachen sind dann vermutlich ihr Papier nicht wert, da alles so hergerichtet wird, dass die Betroffenen keine Chancen haben, etwas zu bewirken. Hinsichtlich der Abstimmung bitte ich die Ratsmitglieder, den Betroffenen auf der Bühne in die Augen zu schauen und sich gut zu überlegen, wie sie abstimmen würden, wenn eine solche Anlage neben ihrem Haus geplant wäre. Für die Unterstützung unserer Parlamentarischen Initiative bedanke ich mich.

Indergand, SVP: Wir haben am Montag hautnah miterlebt, wie sich Menschen fühlen, die ihr Eigentum und das Recht auf Mitbestimmung verlieren. Die Beerdigung der renommierten Grossbank Credit Suisse hat die Gemüter so vieler Betroffener erhitzt. Die Situation der Aktionäre aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist schwierig nachvollziehbar, wenn man nicht selbst betroffen ist. Die Eigentümer hatten keine Möglichkeit, mitzuentcheiden. Das nennt sich Entmachtung und Enteignung. So ähnlich ist der Fall der Windenergieanlagen hier im Kanton Thurgau. Die Anstösserinnen und Anstösser an die Gemeinden, die über die Standorte der Windenergieanlagen abstimmen können, fühlen sich ebenfalls entmachtet und enteignet. Obwohl sie gemessen am Abstand der Windenergieanlagen hin zu den Siedlungsgebieten stärker betroffen sind als die Einwohner der zuständigen Gemeinde, dürfen sie nicht mitentscheiden, ob die Windenergieanlagen gebaut werden dürfen oder nicht. Das Unverständnis ist gross und das Misstrauen stark gewachsen, gerade auch weil sich der Kanton und die zuständigen Ämter nicht für diese Anliegen interessieren. Es ist schliesslich einfacher, über die Köpfe von anderen hinweg zu entscheiden, als sie in die Diskussion zu integrieren und gemeinsam Lösungen zu finden. Die Gesetzeslücken sind vorhanden und es drängt sich der Verdacht auf, dass der Kanton die Situation nutzt, um später sagen zu können, dass es sich jetzt um Gewohnheitsrecht handele. Dieser Umstand soll mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative aufgegriffen werden, indem man abhängig von der Höhe der Windenergieanlagen eine Abstandsregelung festlegt. Diese ist relativ einfach: Je höher das Windrad, desto grösser der Abstand zum Siedlungsgebiet. In der Debatte um die Aufnahme von Windenergiegebieten in den kantonalen Richtplan vertraten die meisten Fraktionen und Sprecher die klare Haltung, dass dies eine gute Idee sei, solange die betroffene Bevölkerung dahinterstehe und die Akzeptanz für die Windkraft vorhanden sei. Das ist momentan offensichtlich nicht der Fall. Wir sollten daher eine solide Rechtssicherheit schaffen, die einer pragmatischen Lösung für die laufenden und künftigen Projekte entspricht und die betroffene Bevölkerung schützt.

Stricker, Die Mitte/EVP: Es gibt Parteien, die wirklich faszinierende Wahlveranstaltungen haben. Ich erinnere mich an einen Auftritt, der möglichst nahe an der Umfahrungsstrasse von Arbon abgehalten wurde, um aufzuzeigen, dass Lärm durch Schutzmassnahmen oder das Gelände sehr effizient gedämpft werden kann. Gemäss meiner Erinnerung wurden Tische aufgestellt, und man konnte friedlich miteinander sprechen und diskutieren. Ein wirklich starker Anlass, der mir in Erinnerung geblieben ist, denn Lärm verhält sich nicht relativ zum Abstand. Lärm hat seine eigenen Gesetzmässigkeiten. Dieses Argument wird immer wieder gebracht, wenn für den Bau einer neuen Strasse gewebelt wird. Physikalische Gesetze verändern sich nicht über Nacht. Ich frage mich, wie der Initiant auf die These kommt, dass wir keine Regeln hätten. Wir haben weltweit eine der höchsten Messlatten, die die Anliegen Betroffener ernstnimmt. Dank der Umweltverträglichkeitsprüfung haben wir nicht nur sehr harte, klare und nachvollziehbare Kriterien, sondern wird bei uns auch darauf geachtet, dass die Kriterien umgesetzt werden. Zusätzlich haben wir Deutschland als "grossen Kanton", der kritisch über den See äugt und ergänzend zur Umweltverträglichkeitsprüfung das Thema des Landschaftsschutzes mit ins Feld führt, getreu dem Motto: "Wehe, es wird etwas aufgestellt, das stört, wenn ein Foto von der Kirche auf der Insel Reichenau gemacht werden soll." Es wäre inkonsequent, wenn in anderen Projekten weniger sorgfältig gearbeitet wird. Es stimmt, dass der Einbezug Betroffener entscheidend ist. Wir wollen die lokale Bevölkerung erstnehmen. Es ist aber scheinheilig, in der einen Sache zu betonen, wie wenig der Abstand für eine Lärmverschmutzung eine Rolle spiele, in einer anderen Sache dann aber mit dem pauschalen Kriterium "Abstand = mindestens dreimal die Höhe" zu arbeiten, um eine dringend nötige Energieversorgung möglichst weit von sich weg zu schieben. Um nachhaltige Energie zu gewinnen, ist es entscheidend, die Türen für durchdachte und sorgfältig geprüfte Möglichkeiten offenzuhalten. Es wäre fatal, vorschnell die Türen zu schliessen.

Walzthöny, Die Mitte/EVP: Der Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen führen zu Immissionen, die niemand möchte. Nebst Lärmimmissionen sind auch der Stroboskopeffekt, sprich, der durch den Rotor verursachte Schattenwurf, sowie das zerstörte Landschaftsbild zu erwähnen. Entsprechend klar ist, dass sich bei der betroffenen Bevölkerung Widerstand regt. Dies hat sich kürzlich bei den kommunalen Wahlen in Thundorf deutlich gezeigt. Nun stellt sich die Frage, wie lohnend die Förderung von Windindustrieanlagen für den Kanton ist. Es ist klar, dass uns Windräder eine Diversifikation zu den bereits im grossen Stil verbauten Photovoltaikanlagen bieten. Trotzdem gilt es, den Tribut, den die betroffene Bevölkerung in den Gebieten bezahlen muss, genau anzuschauen. Wie bereits erwähnt wird das Landschaftsbild in den vor allem ländlichen Gebieten nachhaltig zerstört. Der Vorteil, dass die Windindustrie bei genügend Wind auch nachts Strom produziert, bedeutet aber auch, dass für die betroffenen Bewohner in der Nacht Lärmimmissionen entstehen. Dies hat eine Wertminderung ihrer Liegenschaften und eine deutlich schlechtere Lebensqualität zur Folge. Ein Blick ins grenznahe Ausland, das mit Windindustrie bereits

Erfahrungen machen durfte, lohnt sich. Dort stellen wir fest, dass die Abstandsregeln von bis zu zehnmal die Höhe deutlich grösser sind, als es die vorliegende Parlamentarische Initiative mit nur dreimal die Höhe fordert. Es scheint, dass wir Thurgauerinnen und Thurgauer widerstandsfähiger oder robuster sind. Wenn man zudem bedenkt, dass solche Windindustrieanlagen bei uns im Kanton nur an einem Bruchteil der Tage wirklich Strom produzieren und nur mit erheblichen Subventionen überhaupt wirtschaftlich sind, erachte ich das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Allgemeinheit und die Bewohner der Potenzialgebiete im Speziellen als nicht optimal. Eine klare Regelung bezüglich der Abstände sorgt für Klarheit und, so hoffe ich, auch ein wenig für Beruhigung. Für mich ist klar, dass Mindestabstände Rechtssicherheit schaffen. Ein Nein zur Parlamentarischen Initiative würde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine kantonale Volksinitiative auslösen und der Windenergie noch mehr schaden. Die für die betroffenen Gebiete in Aussicht gestellten Gelder befremden mich und erinnern an die Komödie "Der Besuch der alten Dame" von Friedrich Dürrenmatt. Mit Demokratie hat das wenig zu tun. Ich bitte die Ratsmitglieder deshalb, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Zimmermann, SVP: Ich darf mit Fug und Recht behaupten, dass ich in diesem Bereich am besten Bescheid weiss, da die Gemeinde Braunau, der ich vorstehen darf, das Thema bereits seit mehreren Jahren beschäftigt. Ich kann sehr gut nachvollziehen, was in den Gemeinden Thundorf und Amlikon-Bissegg und vor allem in der betroffenen Bevölkerung vor sich geht. Wir haben ebenfalls einen Teil zur Unsicherheit beigetragen, die momentan vorherrscht. Nun versuchen wir, Lösungen dafür zu finden. Ich darf zudem von mir behaupten, dass sich meine Ratskolleginnen und Ratskollegen eher "warm anziehen" müssen, da ich in den Jahren, in denen ich mich mit der Thematik der Energieproduktion und des Energieverbrauchs befasst habe, einiges mitverfolgt habe, sei es in der Gemeinde, im Kanton Thurgau oder in der Schweiz. Ich weiss, wann in meiner Gemeinde wie viel produziert und wann wie viel gebraucht wird. Leider stimmt das nie miteinander überein. Denn Energieproduktion ist reine Physik. Ich habe das bereits zweimal gesagt, scheine aber nicht immer durchzudringen. Daher sage ich es noch einmal: Es ist reine Physik. Die Energie, die jetzt benötigt wird, muss jetzt produziert werden. In der Studie, die in der von Kantonsrat Josef Gemperle eingereichten Motion erwähnt wird, sind Produktionsdaten zu finden, die auf dem Papier sensationell aussehen. Leider ist es aber so, dass die Energie womöglich zu einer Zeit produziert wird, zu der man sie gar nicht benötigt. Wir wissen zudem nicht, ob sie über ein halbes oder ein ganzes Jahr hinweg produziert wurde. Es ist einfach eine schöne Zahl, die da steht. Wir benötigen Bandenergie. Das ist das Problem, das wir haben. Der traurige Konflikt in der Ukraine, der bereits angesprochen wurde, hat lediglich verursacht, dass der Deckel der Käseglocke angehoben wurde. Darunter hat es im Energiemarkt schon lange "gestunken". Nun ist der "Gestank" an den Tag gekommen. Bei der vorliegenden Parlamentarischen Initiative geht es darum, das Vertrauen in der

Bevölkerung wiederherzustellen. Wir können mit dem Vorstoss ein klares Signal aussenden: H3-Regelung, und nichts Anderes. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe, der alle Ostschweizer Kantone beigetreten sind, regelt gewisse Grundsätze. Im Kanton Thurgau haben wir zudem das Planungs- und Baugesetz. Auch dort wird ein Grundsatz geregelt, wo ein Haus mit welchen Abständen gebaut werden darf. Mit der Parlamentarischen Initiative möchten wir nichts Anderes. Wir möchten, dass der wichtige Grundsatz, um den es hier geht, besprochen werden kann. Dabei handelt es sich um eine vertrauensbildende Grundlage. Wenn ich mit meiner Bevölkerung über die Thematik spreche, lachen alle und sagen, dass sie uns und dem Regierungsrat nicht mehr trauen. Dasselbe höre ich aus Thundorf. Hier muss ein erstes Signal gesendet werden, um das Vertrauen wiederherzustellen. Es tut mir leid, dass ich das so deutlich sagen muss. Es nützt nichts, jetzt einfach zu sagen, dass man Energie will und einem alles andere egal ist. So geht das nicht. Wenn ein Windrad erst einmal steht, ist es der Belastete, der beweisen muss, dass der Lärm zu hoch ist und der Schattenwurf nicht eingehalten wird. Dann muss sich der Direktbetroffene selbst auf den Weg begeben. Wir wollen eine klare Regelung. Wir möchten die Beweisumkehr erreichen. So kann das Vertrauen wiederhergestellt werden. Damit senden wir den betroffenen Gemeinden ein Signal und setzen ein Zeichen. Meines Erachtens ist es an der Zeit, dieses Signal auszusenden. Wenn wir es hier und jetzt nicht tun, geht es weiter, und es wird kein Ziel geben.

Bachmann, SVP: Wo bleibt hier der Mensch? Ich frage mich, wann sich die Ratsmitglieder zuletzt gefragt haben, weshalb sie Mitglied dieses Rates sind und wer ihnen das ermöglicht hat. Es sind die Bürgerinnen und Bürger des Kantons, die uns die Stimme geschenkt haben. Meine Motivation, die vorliegende Parlamentarische Initiative zu unterstützen, ist der Schutz der Bevölkerung. Es braucht eine klare Regelung, um alle Betroffenen zu schützen. Die Abstandsregelung über die dreifache Höhe tut dies. Sie ist einfach, klar und verständlich. Sie verhindert in keiner Weise die Erstellung von Windkraftanlagen. In der Stellungnahme des Regierungsrates wird in der bereits erwähnten Grafik mit Anlagen mit einer Höhe von 250 Metern für ein Nein zu unserem Vorstoss geworben. Wenn die Grafik zu Anlagehöhen von 200 Metern erstellt worden wäre, entstünden weitere Standortmöglichkeiten. Wir möchten den Betroffenen Rechtssicherheit bieten. Wie aktuelle Fälle zeigen, ist das dringend nötig. Der Vorstoss ist keine Verhinderung der Windenergie. Es werden klare Regelungen geschaffen. Dies ist über eine Lärmregelung nicht klar möglich, da Lärm nicht von allen Personen gleich empfunden wird. Heugebläse stehen nach meinem Wissenstand als Bäuerin übrigens selten auf dem freien Feld neben Wohnzonen, da sie dort ihren Bestimmungszweck nicht erfüllen können. Vielmehr sind sie in ein landwirtschaftliches Gebäude integriert, das in der Landwirtschaftszone steht. Die SVP-Fraktion steht der Windenergie nicht im Weg. Daher müssen wir auch niemandem Platz machen. Wir stehen für die Thurgauer Bevölkerung ein. Ich bitte die Ratsmitglieder im Sinne der

Vereinfachung von Bewilligungsverfahren von Windenergieanlagen, unsere Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Marco Rüegg, GLP: Ich will lieber Flatterstrom mit Energiespeicher als eine Dunkelflaute. Wir haben zu wenig Strom, vor allem im Winter, wenn es weniger Sonne, dafür aber mehr Wind hat. Es ist daher logisch, beides zu machen. Wer keine Windräder aufstellen will, muss Alternativen benennen, und zwar umsetz- und bezahlbare Lösungen. Ist Kernenergie eine mögliche Lösung, um den wachsenden Strombedarf im Thurgau zu decken? Diesbezüglich frage ich mich, wo im Kanton Thurgau ein Atomkraftwerk erstellt werden soll. Würde sich vielleicht Thundorf dafür anbieten? Wer soll es bezahlen und betreiben? Wer soll den radioaktiven Abfall wo entsorgen? Woher kommt das Uran oder das Thorium? Mir muss man die Vorteile von Kernkraftwerken dritter und vierter Generation nicht erklären. Es gibt Verbesserungen, das ist klar. Die Atomkraftwerke basieren aber immer auf der Kernspaltung mit allen bekannten Nachteilen. Die Energiekrise hat gezeigt, dass wir zu abhängig sind. Ich frage mich, ob wir uns ernsthaft in neue Abhängigkeiten begeben wollen, wenn wir mit den erneuerbaren Energien doch die Möglichkeit haben, uns davon zu lösen. Sonne und Wind stehen uns im Kanton Thurgau kostenlos zur Verfügung. Das sind keine Primärenergieimporte aus dubiosen Staaten, die uns erpressen können. Wir sollten die leise und elegante Windkraft zudem nicht verhindern, indem wir auf Technologien bauen, die eventuell einmal marktreif werden. Ein Beispiel dafür ist die Kernfusion. Für deren Prozess braucht es Unmengen an Energie sowie eine spezielle Form des Wasserstoffs. Wasserstoff, den wir aus erneuerbaren Energien gewinnen werden und gescheiter direkt verbrauchen. Die Energiewende bedeutet Veränderungen, wie sie damals für den Bau der Wasserkraftwerke nötig waren. Wären die Pioniere von damals so engstirnig gewesen, hätten wir schon lange Dunkelflauten. Wir sollten dafür sorgen, dass auch unsere Kinder und Kindeskinde auf eine funktionierende Stromwirtschaft zählen können. Ich bitte die Ratsmitglieder, die Parlamentarische Initiative mit deutlichem Zeichen abzulehnen.

Sabina Peter Köstli, Die Mitte/EVP: Leider muss ich meinem geschätzten Fraktionskollegen Gabriel Walzthöny widersprechen und zu den Fakten zurückkehren. Es geht dabei um den Punkt der Förderung von Windenergieanlagen und darum, wie lohnend diese sind. Weder für die Investition noch den Betrieb einer Windanlage werden Steuergelder ausgegeben. Die Investition tätigt zum einen die Betreibergesellschaft mit eigenen Mitteln, wobei das im Fall von Thundorf die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), die EKT AG sowie weitere potenzielle Beteiligte sind. Zum anderen ist es der Bund, der gemäss Revision der Energieverordnung 60 Prozent der unberechenbaren Investitionskosten von Windenergieanlagen übernimmt. Dies macht er übrigens auch beim Bau von neuen Wasserkraftwerken. Der Investitionsanteil des Bundes wird aber nicht mit Steuergeldern be-
rappt, sondern via Zuschlag auf dem Stromtarif. Sind die Windanlagen in Betrieb, braucht es erst recht keine Steuergelder. Die Betreibergesellschaft verkauft den produzierten

Strom am Markt respektive an ihre Endkunden und deckt damit die Betriebskosten. Tatsache ist, dass die Schweiz zum Einkauf unserer Energie monatlich 1 Milliarde Franken ins Ausland überweist. Mit jedem Windrad wird dieser Betrag und die CO₂-Belastung reduziert. Zu den Lärmemissionen: Ein Windrad muss die Lärmschutzverordnung der Schweiz einhalten. Das haben wir bereits mehrfach gehört. Diese Verordnung ist aus dem Jahr 1986 und wurde wie die meisten Verordnungen laufend angepasst. Aktuell sind wir beim Stand vom 1. Juli 2021. Ein Windrad muss dabei einen Grenzwert einhalten, der 15 Dezibel unter jenem von Strassenlärm liegt, wobei wir zehn Dezibel als eine Verdoppelung des Lärms wahrnehmen. Bei einem Windrad kann von einem leichten Flüstern oder Gespräch ausgegangen werden. Eine Studie von Prof Dr. Rolf Wüstenhagen vom Institut für Wirtschaft und Ökologie der Universität St. Gallen zeigt, dass die Anwohnerinnen und Anwohner der Windenergieanlage in Haldenstein bei Chur hinsichtlich des Lärms und der Auswirkungen auf die Landschaft positiv überrascht waren. Rund 77 Prozent stehen einem weiteren Ausbau positiv gegenüber. Die im Windpark Thundorf produzierte Strommenge würde 5 Prozent des kantonalen Stromverbrauchs entsprechen, was mehr als die in unserem Kanton produzierte Wasserkraft ist. Wie zudem bereits erwähnt wurde, werden zwei Drittel der Windenergie im sonnenarmen Winterhalbjahr produziert. Es gäbe noch einiges mehr zu entgegnen. Ich möchte die Ratsmitglieder jedoch bitten, sich gut zu überlegen, ob sie die Nutzung von Windenergie in unserem Kanton abwürgen, die Abhängigkeit vom Ausland verstärken und die Zeichen der Zeit verkennen wollen. Ich empfehle daher, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Rickenbach, Die Mitte/EVP: Es wurde bereits vieles gesagt. Es gibt aber tatsächlich Thundorferinnen und Thundorfer, die die Windenergie nicht per se vom Tisch haben wollen. Sie sind offen dafür, auch in unserer Gemeinde.

Regierungsrat **Dr. Diezi**: Wir sind vom Volk gewählt und haben die Thurgauer Interessen wahrzunehmen. Dazu gehört auch, die Energieversorgungssicherheit unseres Kantons zu gewährleisten. Wie alle sehr wohl wissen, ist das heute leider nur bedingt möglich. Wir haben insbesondere im Winter ein akutes Stromproblem, da wir in dieser Jahreszeit im Verhältnis zum Verbrauch viel zu wenig Strom produzieren. Wir sind angehalten, uns des Problems anzunehmen. Wir sind damit nicht alleine. In der ganzen Schweiz und insbesondere in Bern wird derzeit fieberhaft nach neuen Quellen gesucht. Hinsichtlich der sogenannten Winterlücke steht in Gegenden wie der unseren nun die Windenergie im Vordergrund, da dies de facto die einzige Möglichkeit ist, wie wir die Winterlücke im Thurgau kurzfristig verkleinern können. Das Wasserkraftpotenzial ist ausgeschöpft. Andere Technologien, die heute erwähnt wurden, sind teilweise noch nicht reif oder der Widerstand noch grösser. Zur Atomkraft: Ich möchte mir gar nicht ausmalen, was hier los wäre, wenn

wir im Thurgau ein Atomkraftwerk planen möchten. Dabei handelt es sich meines Erachtens um keinen realistischen Beitrag zur Lösung der Situation. Somit steht im Kanton Thurgau die Windkraft im Vordergrund. Selbstverständlich sind wir auch dazu angehalten, die Akzeptanz für Windenergie zu steigern. Hier ist einmal die Gemeinde vor Ort gefordert. Es ist nicht so, dass sich der Kanton nicht dafür interessiert. Vielmehr ist die Gemeinde die Planungsbehörde. Ich unterstütze die Gemeindeautonomie und hoffe, dass dies bei der Mehrheit des Grossen Rates nach wie vor ebenfalls der Fall ist. Aktuell ist daher die Gemeinde am Zug. Wie man zur Kenntnis nehmen konnte, wurde ein sogenannter Marschhalt eingelegt. Man ist dazu bereit und hat die kritischen Stimmen wahrgenommen. Die Mitwirkungen sind nicht nur für die Tribünenbesucher, sondern sie werden jetzt auch ausgewertet. Wir werden sehen, wie das definitive Projekt am Ende ausschauen wird. Das wissen wir derzeit nämlich noch gar nicht. In Thundorf wird somit gearbeitet, und wir sollten die Leute arbeiten lassen. Die Frage, wie wir auf kantonaler Stufe unseren Beitrag dazu leisten können, dass die Windenergie auf mehr Akzeptanz stösst und wie wir die betroffenen Gemeinden und die Bevölkerung besser einbeziehen können, ist sicherlich berechtigt. Wir verschliessen uns der Diskussion nicht. Die Motion von Kantonsrat Josef Gemperle wird Gelegenheit geben, die Diskussion auf eine konstruktive Art und Weise zu führen. Wir sind für weitere Vorschläge offen, die Akzeptanz und Vertrauen schaffen. Leider, und ich kann es drehen und wenden, wie ich will, fällt der Vorschlag, der heute zur Debatte steht, einfach nicht in diese Kategorie. Es wurde bereits ausgeführt, und ich wiederhole es noch einmal: Die Höhe von 250 Metern haben nicht wir erfunden. Dabei handelt es sich um die Dimension, die es braucht, damit wir im Thurgau ökonomisch und aufgrund der Leistung sinnvoll Windenergie betreiben können. Gerade wenn wir solche Eingriffe vornehmen, muss die Anlage schlussendlich das gewünschte Ergebnis bringen. Unter diesen Umständen führt die Abstandsvorschrift, wie sie hier vorgeschlagen wird, de facto wirklich dazu, dass wir die Windenergie im Kanton Thurgau abblasen können. Das kann man jetzt drehen und wenden, wie man will. Zudem ist es ein Signal, das wir aussenden. Ausgerechnet der Kanton Thurgau, der sich mit Reglementierungen zu Recht zurückhält, schafft für die Windkraft eine Sonderregelung. Im Thurgau gibt es sonst für keine Anlage spezielle Abstandsvorschriften. Für die Windenergie sollen sie jetzt aber geschaffen werden. Da ist klar, welches Signal dies für jeden Investor in der Schweiz und darüber hinaus ist: Im Thurgau ist die Windenergie unerwünscht. Ich habe in der heutigen Debatte nichts gehört, was mich in meiner festen Überzeugung auch nur ein wenig ins Wanken gebracht hätte. Man kann mit kleineren Höhen, auf die man aufgrund der vorgeschlagenen Regelung ausweichen müsste, um überhaupt noch geeignete Gebiete zu finden, nun einmal weder ökonomisch noch von der Leistung her wirklich sinnvolle Windkraft betreiben. Ich möchte zudem erwähnen, dass allein die Anlage in Thundorf mehr Strom generieren würde als die ganze Wasserkraft, die im Kanton Thurgau momentan installiert ist. Es ist somit nicht nur ein Spiel, sondern wirklich bitterer Ernst. Wir versuchen hier, unseren Beitrag zur Energie-

wende in der Schweiz zu leisten. Es geht nicht um eine Anpassung der Spielregeln, sondern vielmehr darum, dass wir das Spiel mitten in der ersten Halbzeit abpfeifen würden und es dann aus ist. Ich ersuche den Grossen Rat dringend, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen. Wir sollten uns gemeinsam und konstruktiv wieder darauf konzentrieren, wie wir insbesondere die betroffene Bevölkerung und die Gemeinden vor Ort besser mitnehmen können. Der vorliegende Vorschlag beendet die Windenergie im Thurgau.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Rat beschliesst mit 78:38 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung nicht zu gewähren.

Präsidentin: Wir haben die heutige Tagesordnung teilweise abgetragen. Die nächste Ratssitzung findet am 19. April 2023 als Halbtagesitzung in Frauenfeld statt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Interpellation von Mathis Müller, Didi Feuerle, Jakob Auer mit 38 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 22. März 2023 "Bibermanagement im Kanton Thurgau".
- Einfache Anfrage von Jacob Auer vom 22. März 2023 "12 Stunden chrampfen – ohne Lohn".
- Einfache Anfrage von Jacob Auer vom 22. März 2023 "Amt für Umwelt in Hefenhofen".
- Einfache Anfrage von Nina Schläfli, Elina Müller vom 22. März 2023 "Geschwindigkeitskontrollen in Tempo-30-Zonen".

Ende der Sitzung: 12.45 Uhr

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates